

# Risikovorsorgeplan Elektrizität der Republik Österreich

Risikovorsorgeplan gemäß **Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Sektion VI, Stabsstelle Krisenmanagement und  
Energienkung

Wien, 2024.

# Allgemeine Angaben

## Name der für die Erstellung des vorliegenden Plans verantwortlichen zuständigen Behörde

Die für die Erstellung des vorliegenden Plans verantwortliche und zuständige Behörde ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sektion VI, Stabsstelle Krisenmanagement und Energielenkung. Die Erstellung erfolgte in Zusammenarbeit mit der E-Control und dem Regelzonenführer Austrian Power Grid AG (APG).

## Mitgliedstaaten in der Region

Gemäß Art. 2 Z 16 der Verordnung (EU) 2019/941 bezeichnet der Begriff „Region“ eine Gruppe von Mitgliedstaaten, deren Übertragungsnetzbetreiber sich dasselbe regionale Koordinierungszentrum nach Maßgabe von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2019/943 teilen.

Die Republik Österreich gehört zu der Netzbetriebsregion Zentraleuropa, welcher auch folgende Mitgliedstaaten angehören<sup>1</sup>:

- Französische Republik
- Königreich der Niederlande
- Großherzogtum Luxemburg
- Ungarn
- Slowakische Republik
- Königreich Spanien
- Republik Rumänien
- Republik Kroatien
- Königreich Belgien
- Bundesrepublik Deutschland

---

<sup>1</sup> Vgl. Annex I der Entscheidung No 10/2020 der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 6. April 2020 über die Festlegung von Netzbetriebsregionen.

- Republik Polen
- Tschechische Republik
- Portugiesische Republik
- Republik Italien
- Republik Slowenien

## Inhalt

<b>Allgemeine Angaben .....</b>	<b>3</b>
Name der für die Erstellung des vorliegenden Plans verantwortlichen zuständigen Behörde .....	3
Mitgliedstaaten in der Region .....	3
<b>1 Zusammenfassung der Szenarien für Stromversorgungskrisen .....</b>	<b>7</b>
1.1 Szenarien für Stromversorgungskrisen auf regionaler Ebene .....	7
1.2 Szenarien für Stromversorgungskrisen auf nationaler Ebene sowie Präventions- und Vorsorgemaßnahmen.....	9
1.2.1 Grundlagen und Prozess der Ermittlung.....	9
1.2.2 Detaildarstellung.....	11
1.2.3 Nationale Konsultation .....	28
1.3 Sonstige Präventions- und Vorsorgemaßnahmen.....	29
1.3.1 Energiesparkampagne .....	29
1.3.2 Energieeffizienzgesetz .....	30
1.3.3 Ausbau erneuerbarer Energie.....	31
1.3.4 IT-Sicherheit des Netzbetriebes und Erzeugung.....	32
1.3.5 Erstellung einer Elektrizitäts-Versorgungssicherheitsstrategie.....	34
<b>2 Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörde .....</b>	<b>35</b>
<b>3 Verfahren und Maßnahmen in einer Stromversorgungskrise .....</b>	<b>36</b>
3.1 Nationale Verfahren und Maßnahmen .....	36
3.1.1 Präventions- und Vorsorgemaßnahmen .....	36
3.1.2 Manueller Lastabwurf gemäß Artikel 22 des Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes .....	36
3.1.3 In einer Stromversorgungskrise anzuwendende Verfahren einschließlich der zugehörigen Pläne für den Informationsfluss.....	38
3.1.4 Maßnahmen zur Eindämmung von Stromversorgungskrisen .....	41
3.1.5 Durchführung von Energielenkungsmaßnahmen.....	50
3.1.6 Mechanismen zur Information der Öffentlichkeit über die Stromversorgungskrise .....	51
3.1.7 Abgrenzung gegenüber Angelegenheiten des Katastrophenschutzes.....	51
3.2 Regionale und bilaterale Verfahren und Maßnahmen.....	52
3.2.1 Vereinbarte Mechanismen zur regionalen Zusammenarbeit und zur Gewährleistung einer angemessenen Koordination vor und während einer Stromversorgungskrise, einschließlich der Entscheidungsverfahren für geeignete Reaktionsmaßnahmen auf regionaler Ebene.....	52

3.2.2 Regionale Kooperation auf dem Gebiet der Stromversorgungssicherheit im Rahmen des Pentilateralen Energieforums und Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor.....	53
3.2.3 Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor zwischen Österreich, Deutschland, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Polen und Ungarn.....	54
3.2.4 Regionale Maßnahmen gemäß Art. 12 und Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 .....	55
3.2.5 Kommunikation und Koordinierung auf Unions- sowie regionaler Ebene im Falle einer Stromversorgungskrise .....	59
<b>4 Pläne für die Entwicklung des künftigen Netzes .....</b>	<b>61</b>
4.1 Integrierter Netzinfrastukturplan (NIP).....	61
4.2 Netzentwicklungsplan.....	61
4.3 Ten-Year-Network Development-Plan (TYNDP) .....	62
4.4 Projects of Common Interest – österreichische Projektkandidaten im Bereich Elektrizität.....	63
4.5 Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Netzausbau .....	64
<b>5 Krisenkoordinierungsstelle .....</b>	<b>65</b>
5.1 Bezeichnung.....	65
5.2 Kontaktdaten .....	65
<b>6 Notfalltests .....</b>	<b>66</b>
6.1 Notfalltests auf nationaler Ebene.....	66
6.2 Notfalltests auf regionaler Ebene.....	67
<b>7 Konsultation der Interessenträger .....</b>	<b>69</b>
<b>Abkürzungen.....</b>	<b>75</b>

# 1 Zusammenfassung der Szenarien für Stromversorgungskrisen

## 1.1 Szenarien für Stromversorgungskrisen auf regionaler Ebene

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/941 und auf Grundlage der in Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/941 festgelegten und durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) mit Entscheidung No 07/2020 genehmigten Methode hatte der Verband europäischer Übertragungsnetzbetreiber für Elektrizität (ENTSO-E) die wichtigsten regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen zu bestimmen. Die Bestimmung der regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen erfolgte im Wege eines „Bottom-up-Prozesses“, bei welchem die jeweiligen nationalen Übertragungsnetzbetreiber potentielle Krisenszenarien identifizierten und an ENTSO-E übermittelten. ENTSO-E konsolidierte die Vorschläge der nationalen Übertragungsnetzbetreiber und bildete auf deren Grundlage folgende 31 regionale Szenarien für Stromversorgungskrisen:

Tabelle 1 Regionale Szenarien für Stromversorgungskrisen gem. Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2019/941

Nummer	Regionale Szenarien für Stromversorgungskrisen	Regional Electricity Crisis Scenarios
1	Cyber-Attacke auf mit dem Stromnetz verbundene Anlagen	Cyber-attack – entities connected to electrical grid
2	Cyber-Attacke auf nicht mit dem Stromnetz verbundene Anlagen	Cyber-attack – entities not connected to electrical grid
3	Physischer Angriff auf kritische Einrichtungen	Physical attack – critical assets
4	Physischer Angriff auf Schaltwarten	Physical attack – control centres
5	Bedrohungen gegen Schlüsselkräfte	Threat to key employees
6	Bedrohung von innen	Insider attack
7	Sonnensturm	Solar Storm
8	Vulkanausbruch	Volcanic eruption

<b>Nummer</b>	<b>Regionale Szenarien für Stromversorgungskrisen</b>	<b>Regional Electricity Crisis Scenarios</b>
9	Sturm	Storm
10	Kältewelle	Cold spell
11	Starkregen und Überschwemmungen	Precipitation and flooding
12	Starkschneefall	Winter Incident
13	Mangel an fossilen Brennstoffen (inkl. Erdgas)	Fossil fuel shortage (incl. natural gas)
14	Brennstoffknappheit Kernenergie	Nuclear fuel shortage
15	Lokaler technischer Ausfall mit regionaler Auswirkung	Local technical failure with regional importance
16	Mehrfachschäden durch extreme Wettersituationen	Multiple failures caused by extreme weather
17	Ausfall der Informations- und Kommunikationssysteme für Echtzeitanwendungen	Loss of ICT systems for real-time operation
18	Gleichzeitige Mehrfachschäden	Simultaneous multiple failures
19	Komplexität der Steuerungsmechanismen im Energiesystem	Power system control mechanism complexity
20	Menschliche Fehler	Human error
21	Unerwünschte Lastflüsse	Unwanted power flows
22	Serienausfall von Komponenten	Serial equipment failure
23	Streik, Unruhen, Arbeitskampf	Strike, riots, industrial action
24	Industrie-/Nuklearunfall	Industrial/nuclear accident
25	Unvorhergesehene Wechselwirkung der Energiemarktregeln	Unforeseen interaction of energy market rules
26	Ungewöhnlich starker Fehler bei der Einspeiseprognose für Erneuerbare	Unusually big RES forecast errors
27	Pandemie	Pandemic
28	Hitzewelle	Heatwave
29	Trockenperiode	Dry period
30	Erdbeben	Earthquake
31	Waldbrand	Forest fire



## 1.2 Szenarien für Stromversorgungskrisen auf nationaler Ebene sowie Präventions- und Vorsorgemaßnahmen

### 1.2.1 Grundlagen und Prozess der Ermittlung

Nach Bestimmung der regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen hatte die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates, d.h. betreffend die Republik Österreich die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/941 bis 7. Jänner 2021 die wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen zu bestimmen. Diese müssen mit den gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/941 bestimmten regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen im Einklang stehen.

Die zuständige Stabsstelle Krisenmanagement und Energielenkung, Sektion VI, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat unter Einbindung der E-Control und des Regelzonenführers Austrian Power Grid AG die 31 regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen im Hinblick auf ihre nationale Relevanz beurteilt. Die dabei als für Österreich relevant bewerteten Szenarien sind jene, welche seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/941 als die wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen qualifiziert werden.

Die Bestimmung der nationalen Szenarien erfolgte mit einer Kombination aus praktischer Erfahrung, Kenntnis bereits aufgetretener Störungen dieser oder ähnlicher Art und einer Einschätzung aufgrund der nationalen Gegebenheiten in Österreich. Eine nähere Beschreibung der Kritikalität der einzelnen nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen ist jeweils in Tabelle 2 unter der Spalte „Mögliche Auswirkungen, Kommentare“ angeführt. Für die Charakterisierung der einzelnen nationalen Szenarien spielt die unmittelbare netzbetriebliche Auswirkung die bedeutendste Rolle, da potentielle Beeinträchtigungen des Übertragungsnetzes die größte Herausforderung für die Stromversorgungssicherheit darstellen und diese zudem sektorübergreifende Auswirkungen nach sich ziehen können.

In einzelnen Szenarien der Tabelle 2 wird von einer Bandbreite an möglichen Auswirkungen ausgegangen. Dies ist Folge der unterschiedlichen Manifestationsmöglichkeiten, welche ein einzelnes Szenario potentiell umfassen kann. Selbst Mehrfachschäden können in einer Schwachlastsituation und entsprechend räumlicher Begrenzung nur sehr lokal begrenzte

Auswirkungen verursachen. In Starklastzeiten und besonders ungünstigen Fällen (z.B. Betroffenheit mehrerer überregionaler Leitungen durch ein großflächiges, schweres Unwetterereignis) kann dies auch zu einer Eskalation bis hin zu großflächigen Ausfällen führen.

Grundsätzlich ist bei nahezu allen der unter Tabelle 2 dargestellten nationalen Szenarien der Belastungszustand des Netzes zum Zeitpunkt des Eintritts des auslösenden Ereignisses wesentlich. Dadurch kann ein und dasselbe Ereignis unterschiedliche Eskalationsketten und damit auch verschiedene Auswirkungen auf andere Sektoren hervorrufen. Ebenso können die Zeithorizonte stark variieren.

Abgesehen von sich anbahnenden (vorhersehbaren) Wetter- oder Mangellage-Situationen wirken die meisten Risiken mit sehr kurzer Vorlaufzeit.

Die Anlagenkomponenten im Höchstspannungsnetz sind äußerst resilient gegenüber Umwelteinflüssen. Nur Extremereignisse können durch die weitgehende Freiluftbauweise zu einer Bedrohung werden.

Auswirkungen des Klimawandels auf die erneuerbare Stromerzeugung werden in der in Erarbeitung befindlichen Elektrizitäts-Versorgungssicherheitsstrategie behandelt (vgl. Kapitel 1.3.5).

Die unter Tabelle 2 dargestellten Szenarien können folgendermaßen unterschieden werden:

- Kurze Vorlaufzeit mit ausschließlich netzbetrieblichen Konsequenzen und kurzzeitigen Auswirkungen (z.B. Szenario Nr. 18);
- Kurze Vorlaufzeit mit potentiell schwerwiegenden Beschädigungen und längeren Auswirkungen (z.B. Szenario Nr. 3);
- Längerfristige Vorlaufzeit mit meist längeren Auswirkungen (z.B. Szenario Nr. 13).

Allfällige Störungen in der Nähe von grenzüberschreitenden Leitungen haben grundsätzlich das größte Potenzial, Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten nach sich zu ziehen.

### **1.2.2 Detaildarstellung**

Die in der Tabelle 2 angeführten Präventions- bzw. Vorsorgemaßnahmen werden von den Übertragungsnetzbetreibern in Abstimmung mit E-Control und den relevanten Partnern auf Basis der geltenden Gesetze umgesetzt. Soweit in der Tabelle 2 Gesetze angeführt sind, obliegt deren Vollziehung den dafür zuständigen staatlichen Stellen.

Tabelle 2 Nationale Szenarien für Stromversorgungskrisen gem. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) 2019/941

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad <sup>2</sup>	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
Ausfälle/ Anlagenversagen	17	Verlust von IKT (Informations- und Kommunikations-Technologie)-Mitteln oder Telekommunikations-Infrastruktur, die für den (Echtzeit-) Betrieb des Elektrizitätssystems benötigt werden	10	Verlust der Steuerungsfähigkeit der Anlagen, keine Datenerfassung, daher keine Früherkennung möglicher Überlastungen, bei Ausfällen keine ferngesteuerte Wiederschaltfähigkeit, etc. – daher hohe Gefährdung der Versorgungssicherheit.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzepte zur lokalen (vor-Ort-) Steuerung;</li> <li>• Alternative Kommunikationsmittel (Betriebsfunk, Satellitentelefone);</li> <li>• Separate (exklusive) Datenübertragungswege – eigene nationale und internationale Datenübertragungsnetzwerke („EVU-Intranet“, „Electronic Highway“, „ATOM“<sup>3</sup>);</li> <li>• Für die Betriebsführung getrennte IKT-Netzstruktur zum öffentlichen Telekommunikationsnetz mit entsprechender Notstromversorgung für größere Netzbetreiber und Erzeuger.</li> </ul>
	18	Simultaner Ausfall von Hoch-/Höchstspannungskomponenten des Elektrizitätssystems	10	Durch starke Überschreitung des (N-1)-Sicherheitskriteriums mögliche Großstörung bis hin zu einem großflächigen Stromausfall.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit allen relevanten Partnern abgestimmte Netzwiederaufbaukonzepte; Notfallkonzepte mit relevanten Verteilernetzbetreibern;</li> <li>• Ersatzteilkonzepte für Leitungen, Masten und andere Netzbetriebsmittel;</li> <li>• Einhaltung der Anforderungen aus dem Network Code on Electricity Emergency and Restoration (Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission) wie Etablierung des Systemschutzplans, Einsatz von adäquaten Instandhaltungs- und Wartungsplänen.</li> </ul>

<sup>2</sup> Die Bewertung der nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen beruht auf der von ENTSO-E erstellten und durch ACER mit Entscheidung No 07/2020 vom 6. März 2020 genehmigten Methode zur Identifikation regionaler Szenarien für Stromversorgungskrisen.

<sup>3</sup> All TSO operational and market-operations network for non-real-time exchange.

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad <sup>2</sup>	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
	22	Serienausfall von Komponenten infolge eines Seriendefekts von Systemkomponenten	1,2	Durch aufwendiges Wartungs- und Instandhaltungskonzept und die zahlreich ergriffenen Maßnahmen in Österreich mittlerweile sehr unwahrscheinlich.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laufende Anlageninspektionen, interner KVP-Prozess (Kontinuierlicher Verbesserungsprozess) zur Evaluierung jedes einzelnen Störfalls („Grid Analysis Team“);</li> <li>• Netzbetreiberübergreifender fachlicher Austausch in den Oesterreichs Energie-Arbeitskreisen für relevante Betriebsmittel;</li> <li>• Seriendefekte könnten durch internationale Zusammenarbeit (der einzelnen CERTs – Computer Emergency Response Teams) rasch erkannt und kommuniziert werden.</li> </ul>
<b>Ressourcenmangel</b>	13	Mangel an fossilen Brennstoffen (insb. Erdgas)	10	Große und im Normalfall ausreichend gefüllte Gasspeicher in Österreich (größte Gefahr besteht am Ende der Heizperiode abhängig vom Füllstand der Gasspeicher); durch Reduktion des Betriebsdrucks in den Gasleitungen können kurzfristige Engpässe überbrückt werden; Durch die großen Gasspeicher führt – bei ausreichendem Füllstand – erst ein länger dauernder Gasengpass zu faktischer Gas-Unterversorgung. Aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage kann nicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Um auch vor dem Hintergrund der angespannten Situation an den Gasmärkten eine ausreichende Befüllung der österreichischen Erdgasspeicher und Reduktion von der Abhängigkeit von Gas aus der russischen Föderation zu begünstigen, hat die österreichische Bundesregierung bereits ab 2022 eine Reihe von Maßnahmen gesetzt:</li> <li>• Schaffung einer strategischen Gasreserve auf Grundlage von § 18a ff des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011)<sup>4</sup> im Ausmaß von 20 TWh;</li> <li>• Förderung der Diversifizierung des Bezugs von Erdgas gemäß Gasdiversifizierungsgesetz 2022 (GDG 2022)<sup>5</sup>; Für die Diversifizierung des Bezugs von Erdgas sowie für die Umrüstung von Anlagen auf den alternativen Betrieb mittels anderer Energieträger werden auf Grundlage des</li> </ul>

<sup>4</sup> Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idgF.

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Förderung des Ausstiegs aus russischem Erdgas und der Diversifizierung des Erdgasbezugs aus anderen Quellen (Gasdiversifizierungsgesetz 2022 – GDG 2022), BGBl. I Nr. 95/2022, idgF.

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad <sup>2</sup>	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
				ausgeschlossen werden, dass Gaslieferanten aus der Russischen Föderation die bestehenden Gaslieferverträge auch weiterhin nicht in vollem Umfang erfüllen werden; selbst ein völliger Lieferstopp kann nicht ausgeschlossen werden.	<p>GDG 2022 in den Jahren 2022 bis 2025 jeweils jährlich Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro bereitgestellt;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als relevante Entwicklung in Zusammenhang mit Importen über alternative Routen bzw. der Diversifizierung des Erdgasbezuges wird beispielhaft ausgeführt, dass eines der größten Gasunternehmen Österreichs bei der Jahresauktion 2023 den Zuschlag für Kapazitäten in Höhe von rund 40 TWh p.a. für den Zeitraum Oktober 2023 bis September 2026, sowie rund 20 TWh p.a. für den Zeitraum Oktober 2026 bis September 2028 erhielt. Die Grenzübergabepunkte für das Erdgas sind Oberkappel via Deutschland sowie Arnoldstein via Italien. Diese Kapazitäten, in Kombination mit alternativen nicht-russischen Gasquellen dieses Gasunternehmens, sichern einen großen Teil des österreichischen Gasbedarfs ab;</li> <li>• Möglichkeit der Selbsteinspeicherung für die Industrie und „Immunsierung“ der eingespeicherten Erdgasmengen im Falle der Energielenkung unter den Voraussetzungen nach § 26a EnLG 2012;</li> <li>• Regelung gemäß § 87 Abs. 6 GWG 2011: Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien, marktbasiernten und öffentlichen Ausschreibungsverfahrens durch den Bilanzgruppenkoordinator zur Vorhaltung von Gasmengen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit auf Aufforderung der Bundesministerin für Klimaschutz. Die insgesamt vorzuhaltende Gasmenge ist in der Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz festzulegen, wobei die aktuellen sowie die prognostizierten Speicherstände und drohende oder bereits eingetretene Beeinträchtigungen oder Störungen der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen sind;</li> </ul>

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad <sup>2</sup>	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
					<ul style="list-style-type: none"> <li>Brennstoffbevorratung von Kraftwerken gemäß § 28 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes 2012 (EBG 2012)<sup>6</sup>: Zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung haben Betreiber von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Kraftwerken Brennstoffvorräte in einem Umfang zu halten, der es jederzeit ermöglicht, die Lieferung elektrischer Energie im Umfang der Engpassleistung für die Dauer von 30 Tagen fortzusetzen oder den Eigenbedarf zu decken; Für Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von 50 MW oder mehr, die ans öffentliche Netz angeschlossen sind und überwiegend mit Erdgas betrieben werden, gilt ab dem 1. Oktober 2024 die neue Regelung des § 70a des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010); Diese haben durch Vorhaltung von Gasmengen zu gewährleisten, dass ihre Erzeugungsanlagen vom 1. Oktober bis zum 1. März für einen Zeitraum von insgesamt 45 Tagen mit Erdgas versorgt werden können, soweit hierfür ausreichend Speicherkapazitäten verfügbar sind. Diese Verpflichtung reduziert sich auf einen Zeitraum von insgesamt 30 Tagen, sofern gegenüber der Regulierungsbehörde durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden kann, dass die der Erfüllung dieser Verpflichtung zugrunde liegenden Liefermengen ihren Ursprung gänzlich in Staaten haben, die nicht von einer aufrechten Maßnahme im Sinne der Verordnung (EU)</li> </ul>

<sup>6</sup> Bundesgesetz über die Haltung von Mindestvorräten an Erdöl und Erdölprodukten (Erdölbevorratungsgesetz 2012 – EBG 2012), BGBl. I Nr. 78/2012, idgF.

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad <sup>2</sup>	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
					<p>Nr. 833/2014<sup>7</sup>, ABl. Nr. L 229 vom 31.7.2014, S. 1, in der Fassung L 59I vom 25.2.2023, S. 6, betroffen sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Am 19. Oktober 2023 hat der Nationalrat eine Novellierung des GWG 2011 beschlossen, wonach der Versorgungsstandard ausgeweitet wird. Der Beschluss des Bundesrates erfolgte am 8. November 2023. Gasversorger sind gemäß der neuen Regelung des § 121 Abs. 5a GWG 2011 ab dem 1. Oktober 2024 dazu verpflichtet, die Versorgung von geschützten Kunden unter der Annahme von durchschnittlichen Winterbedingungen vom 1. Oktober bis zum 1. März für einen Zeitraum von insgesamt 45 Tagen zu gewährleisten. Diese Verpflichtung reduziert sich auf einen Zeitraum von insgesamt 30 Tagen, sofern gegenüber der Regulierungsbehörde durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden kann, dass die für die Erfüllung dieser Verpflichtung vorgehaltenen Gasmengen ihren Ursprung gänzlich in Staaten haben, die nicht von einer aufrechten Maßnahme im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, ABl. Nr. L 229 vom 31.7.2014, S. 1, in der Fassung L 59I vom 25.2.2023, S. 6, betroffen sind;</li> <li>• Die Bundesregierung unterstützt aktiv die Teilnahme österreichischer Unternehmen an der gemeinsamen europäischen Einkaufsplattform (AggregateEU), über die nicht-russisches Gas gekauft werden kann, und die zur Reduzierung der Abhängigkeit Europas von russischem Erdgas beiträgt. Österreichische Unternehmen nutzen diese Plattform zur Diversifizierung ihres Portfolios;</li> </ul>

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.



Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad <sup>2</sup>	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
					<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung gemäß § 4 EnLG 2012 notwendig werden, sollen Großabnehmer der Energiewirtschaft aufgrund ihrer Systemrelevanz gemäß Ministerratsvortrag 26a/20 von verbrauchseinschränkenden Maßnahmen ausgenommen werden;</li> <li>• Möglichkeit der Bevorzugung bestimmter kritischer Gaskraftwerke gegenüber der Gasversorgung bestimmter Kategorien geschützter Kunden gemäß Art. 11 Abs. 7 VO (EU) 2017/1938 auf Ersuchen des betreffenden Stromübertragungs- oder Gasfernleitungsnetzbetreibers (für den Fall, dass der Ausfall der Gasversorgung dieser kritischen Gaskraftwerke entweder dem Stromnetz schweren Schaden zufügen könnte oder die Erzeugung und/oder Verbringung von Gas beeinträchtigen würde).</li> </ul>
<b>Menschliche Bedrohungen /kriminelle Handlungen</b>	1	Cyber-Attacke auf kritische IKT- (Informations- und Kommunikations-Technologie)-Systeme, die physisch mit Stromversorgungsnetzen verbunden sind (Übertragungs-/ Verteilernetze, Kraftwerke, Industriebetriebe)	10	Hoher Vernetzungsgrad verschiedener kritischer Infrastrukturen innerhalb Österreichs und Europas, auch zwischen den Sektoren – im Falle eines Angriffes kann das Gesamtsystem beeinträchtigt sein.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige Schulungen des Personals zu IT-Sicherheit;</li> <li>• Redundante Verbindungen zwischen verschiedenen Standorten;</li> <li>• Für die Betriebsführung getrennte IKT-Netzstruktur zum öffentlichen Telekommunikationsnetz mit entsprechender Notstromversorgung für größere Netzbetreiber und Erzeuger;</li> <li>• Strenge Firewall- und E-Mail-Quarantänekonzepte;</li> <li>• Zweifaktor-Authentifizierung; insb. bei Remote Zugriff auf kritische IKT-Komponenten;</li> </ul>

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad <sup>2</sup>	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
					<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU-Netzkodex zur Cybersicherheit<sup>8</sup> befindet sich derzeit auf EU-Ebene in Finalisierung;</li> <li>• Sicherheitsmaßnahmen aus der NIS-Verordnung (Anlage 1)<sup>9</sup>, Einführung des Austrian Energy CERT (Computer Emergency Response Team);</li> <li>• Zyklische und anlassbezogene Aus- und Weiterbildung des Personals; regelmäßige Simulatortrainings von Störungs- und Notzustandsszenarien;</li> <li>• Zyklische Ausbildung und Eignungs- und Wissensüberprüfungen; organisatorische Sicherstellung durch Aufteilung von Kompetenzen (Redundanzen bei Wissen und Organisation).</li> </ul>
	24	Schwerer Industrie- oder Nuklearunfall mit Langzeitwirkung infolge radioaktiver oder toxischer Verseuchung, der zu längerer Nichtverfügbarkeit von Personal (über Monate oder Jahre) führt	10	Bei Ausfall einer kritischen Zahl von Schlüsselkräften im Netzbetrieb (Operatoren, Personal für Wartung/Reparatur, Betriebsplanungsexperten, etc.) ist die Steuerungsfähigkeit bedroht, dringende Reparaturen können nicht mehr durchgeführt werden, wesentliche betriebliche Prozesse sind schwer beeinträchtigt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Notfall Abriegelung der Schaltwarten;</li> <li>• Notfall-Bevorratung vorhanden;</li> <li>• Schutzkleidung/-ausrüstung vorhanden;</li> <li>• Interne Regelungen für Zutritt zu Gebäuden (Begrenzung der Ausbreitung), Möglichkeit für Homeoffice (wo immer anwendbar) wurden geschaffen;</li> <li>• Redundanzkonzepte mit System- und zum Teil Standortredundanz von zentralen Steuereinheiten (Leitstellen).</li> </ul>

<sup>8</sup> Network code on sector-specific rules for cyber security aspects of cross-border electricity flows.

<sup>9</sup> Verordnung des Bundesministers für EU, Kunst, Kultur und Medien zur Festlegung von Sicherheitsvorkehrungen und näheren Regelungen zu den Sektoren sowie zu Sicherheitsvorfällen nach dem Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz (Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsverordnung – NISV), BGBl. II Nr. 215/2019, idgF.

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad <sup>2</sup>	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
	3	Physischer Angriff gegen Anlagen kritischer Infrastrukturen	6	Meist begrenzte Wirkung, kann jedoch im Extremfall oder Betroffenheit von neuralgischen Punkten im Netz zu Kettenreaktionen (Folgeausfälle kritischer Komponenten) bis zu einem großflächigen Stromausfall führen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Modernes Objektschutzkonzept: Um den Objektschutz an die stetig wachsenden Herausforderungen bzw. geänderten Rahmenbedingungen anzupassen, wurde im Jahr 2017 durch den Regelzonenführer APG das Projekt physischer Objektschutz 3.0 (POS 3.0) mit Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) initiiert. 2018 wurde nach einer umfassenden Risikoanalyse für alle Standortarten der APG ein an die zu berücksichtigenden Bedrohungsszenarien angepasstes Objektschutzkonzept erstellt. Im Projekt POS 3.0 werden vor allem Weiterentwicklungen im Bereich Anlagen- und Zutrittssicherheit angestrebt. Neue Zäune, Härtung der Gebäudeaußenhaut oder modernste Alarmsysteme und Videoüberwachung sind nur ein Teil der Maßnahmen. Ein Kernziel ist die sichere Detektion unbefugter betriebsfremder Personen bei Betreten eines APG-Umspannwerkes. Darüber hinaus werden ergänzende organisatorische Maßnahmen umgesetzt, welche den Objektschutz weiter ausweiten. Dazu zählen Themen wie z.B. der Zutritt von Besuchern und der Umgang mit Poststücken in den Hauptverwaltungsbereichen;</li> <li>• Laufende Abstimmung mit Partnern zu wirtschaftlich sinnvollen und effektiven Maßnahmen durch internationale und nationale Gremienarbeit;</li> <li>• (N-1) – Strukturierung des Übertragungsnetzes; Das „(N-1)-Kriterium“ bezeichnet die Regel, wonach die nach dem Auftreten eines Ausfalls weiter in Betrieb befindlichen Betriebsmittel innerhalb der Regelzone eines Übertragungsnetzbetreibers in der Lage sind, sich an die</li> </ul>

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad <sup>2</sup>	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
					neue Betriebssituation anzupassen, ohne betriebliche Sicherheitsgrenzwerte zu überschreiten. <sup>10</sup>
	4	Physischer Angriff gegen Schaltwarten	4	Auswirkungen sind zunächst durch Reservewarte begrenzt; jedoch kann auch das Personal bedroht sein und je nach Angriffsszenario ist das Krisenszenario als kritisch zu bewerten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reservewarte vorhanden;</li> <li>• Modernes Objektschutzkonzept, aktuell Projekt physischer Objektschutz 3.0 zur weiteren Optimierung des physischen Objektschutzes in Umsetzung;</li> <li>• Laufende Abstimmung mit Partnern zu wirtschaftlich sinnvollen und effektiven Maßnahmen durch internationale und nationale Gremienarbeit;</li> <li>• Entsprechend ausgebildete Mitarbeiter:innen;</li> <li>• Personal- und Materialaushilfe via Oesterreichs Energie Störahilfe-Plattform.</li> </ul>
	5	Bedrohung/Erpressung bzw. Entführung von Schlüsselkräften	4	Auswirkung könnte schwerwiegend sein, Wahrscheinlichkeit eher gering.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherheits-/Alarmierungsmechanismen implementiert.</li> </ul>
	6	Bedrohung von innen	4	Je nach Position als kritisch zu bewerten, jedoch sehr gutes Betriebsklima und hohes Fürsorgebewusstsein zwischen Führungskräften und Mitarbeiter:innen sowie zwischen Kolleg:innen führt zur Früherkennung der „Entwicklung zur Gefahr von innen“.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherheitspolizeiliche Überprüfung von bestimmten Schlüsselkräften;</li> <li>• Schulung des Personals sowie nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch;</li> <li>• Beobachtung der psychosozialen Faktoren – Vier-Augenprinzip für kritische Prozesse.</li> </ul>

<sup>10</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 2 Z 14 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb.

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad <sup>2</sup>	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
	2	Cyber-Attacke auf kritische IKT- (Informations- und Kommunikations-Technologie)-Systeme von Marktteilnehmern (nicht physisch mit dem Übertragungsnetz verbunden)	1,2	Solange keine direkte (physische) Verbindung zum Netzbetrieb besteht, ergibt sich hier keine unmittelbare Bedrohung für die Versorgungssicherheit.  Eine systematische Attacke auf die IKT-Systeme von Marktteilnehmern kann jedoch mittelbar zu einer kritischen Situation in der Stromversorgung führen (die Marktteilnehmer könnten unter Umständen in einem solchen Fall ihre Positionen nicht (mehr) beurteilen, die Positionen nicht über NEMOS („Nominated Electricity Market Operators“) ausgleichen und keine Fahrplanbezüge abwickeln).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zyklische Ausbildung sowie Eignungs- und Wissensüberprüfungen;</li> <li>• Organisatorische Sicherstellung durch Aufteilung von Kompetenzen (Redundanzen bei Wissen und Organisation);</li> <li>• Für die Betriebsführung getrennte IKT-Netzstruktur zum öffentlichen Telekommunikationsnetz mit entsprechender Notstromversorgung für größere Netzbetreiber und Erzeuger;</li> <li>• Umsetzung von Schutzmaßnahmen bei Marktteilnehmern (z.B. Absicherung betreffend USB (Universal Serial Bus)-Schnittstellen, Datenaustausch, Zugriff mit Wartungsrechner).</li> </ul>
<b>Naturgefahren/Höhere Gewalt</b>	9	Sturm	10	Höhere Gewalt – kann zu vernachlässigbaren Störungen bis hin zu schweren Schäden mit kaskadenartigen Ausfällen und einem großflächigen Stromausfall führen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaltung von Ersatzteilen – speziell für raschen Wiederaufbau von Strommasten und Leitungen;</li> <li>• Analyse gefährdeter Bereiche;</li> <li>• Entsprechend ausgebildete Mitarbeiter:innen;</li> <li>• Personal- und Materialaushilfe via Oesterreichs Energie Störahilfe-Plattform.</li> </ul>
	11	Starkregen und Überschwemmungen	10	Höhere Gewalt – kann zu vernachlässigbaren Störungen bis hin zu schweren Schäden mit kaskadenartigen Ausfällen und	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaltung von Ersatzteilen – speziell für raschen Wiederaufbau von Strommasten und Leitungen;</li> <li>• Analyse gefährdeter Bereiche;</li> <li>• Entsprechend ausgebildete Mitarbeiter:innen;</li> </ul>

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad <sup>2</sup>	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
				einem großflächigen Stromausfall führen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personal- und Materialaushilfe via Oesterreichs Energie Störahilfe-Plattform.</li> </ul>
	12	Starkschneefall	10	Höhere Gewalt – kann zu vernachlässigbaren Störungen bis hin zu schweren Schäden mit kaskadenartigen Ausfällen und einem großflächigen Stromausfall führen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaltung von Ersatzteilen – speziell für raschen Wiederaufbau von Strommasten und Leitungen;</li> <li>• Analyse gefährdeter Bereiche;</li> <li>• Lawinenschutzverbauungen;</li> <li>• Entsprechend ausgebildete Mitarbeiter:innen;</li> <li>• Personal- und Materialaushilfe via Oesterreichs Energie Störahilfe-Plattform.</li> </ul>
	16	Mehrfachschäden durch extreme Wettersituationen	10	Höhere Gewalt – kann zu vernachlässigbaren Störungen bis hin zu schweren Schäden mit kaskadenartigen Ausfällen und einem großflächigen Stromausfall führen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaltung von Ersatzteilen – speziell für raschen Wiederaufbau von Strommasten und Leitungen;</li> <li>• Entsprechend ausgebildete Mitarbeiter:innen;</li> <li>• Personal- und Materialaushilfe via Oesterreichs Energie Störahilfe-Plattform.</li> </ul>
	27	Pandemie	10	Bei Ausfall einer kritischen Zahl von Schlüsselkräften im Netzbetrieb (Operatoren, Personal für Wartung/Reparatur, Betriebsplanungsexperten, etc.) ist die Steuerungsfähigkeit bedroht, dringende Reparaturen können nicht mehr durchgeführt werden;  Ein potentieller Ausfall von Schlüsselbetriebspersonal (Kraftwerksbetreiber und Dispatcher) könnte auch kritische Wirkung im Hinblick auf Kraftwerke entfalten (Beeinträchtigung der	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Notfall Abriegelung der Schaltwarten;</li> <li>• Notfall-Bevorratung ist bereits vorhanden;</li> <li>• Schutzkleidung/-ausrüstung vorhanden;</li> <li>• Interne Regelungen für Zutritt zu Gebäuden (Begrenzung der Ausbreitung), Möglichkeiten für Homeoffice (wo immer anwendbar) wurden geschaffen.</li> </ul>

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad <sup>2</sup>	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
				Steuerfähigkeit und bei der Störungsbehebung).	
	28	Hitzewelle	4	Höhere Gewalt – kann zu vernachlässigbaren Störungen bis hin zu schweren Schäden mit kaskadenartigen Ausfällen und einem großflächigen Stromausfall führen. Wasserkraftwerke und thermische Kraftwerke (Kühlwasserbedarf) können bei extremer Kälte, Hitze, oder Trockenheit massiv in ihrer Einspeisung eingeschränkt sein; im Sommer kann es bei Revisionen und durch die extreme Hitze eine höhere Netzlast geben, was zu einer erhöhten Kabeltemperatur führen könnte.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaltung von Ersatzteilen – speziell für raschen Wiederaufbau von Strommasten und Leitungen.</li> </ul>
	10	Kältewelle	2	Höhere Gewalt – kann zu vernachlässigbaren Störungen bis hin zu schweren Schäden mit kaskadenartigen Ausfällen und einem großflächigen Stromausfall führen; Wasserkraftwerke und thermische Kraftwerke (Kühlwasserbedarf) können bei extremer Kälte, Hitze, oder Trockenheit massiv in ihrer Einspeisung eingeschränkt sein.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaltung von Ersatzteilen – speziell für raschen Wiederaufbau von Strommasten und Leitungen; in einzelnen Fällen betriebliche Maßnahmen zur Enteisung möglich;</li> <li>• Vorhaltung und Konzept zum Einsatz von Geräten zur Beheizung von temperatursensitiven Komponenten (zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit von Elektronikkomponenten, Steuerungen, etc.);</li> <li>• Energielenkung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 EnLG 2012; zugehörige Übungen mit relevanten Partnern.</li> </ul>

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad <sup>2</sup>	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
	29	Trockenperiode	2	Gefahr einer Lastunterdeckung gegeben; durch (Pump-) Speicherkraftwerke und bisher gute Importmöglichkeit aus dem Ausland aktuell nur geringes Risiko. Wasserkraftwerke und thermische Kraftwerke (Kühlwasserbedarf) können bei extremer Kälte, Hitze, oder Trockenheit massiv in ihrer Einspeisung eingeschränkt sein.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Notfallpläne vorhanden;</li> <li>• Energielenkung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 EnLG 2012, umfangreiche und regelmäßige Übungen zur Energielenkung;</li> <li>• Vorhalten von kritischen elektronischen Komponenten in ausreichenden Stückzahlen und starker Objektschutz auch beim Lagerort.</li> </ul>
<b>Technische Komplexität</b>	19	Komplexität der Steuermechanismen im Energiesystem	10	Unvermeidliches, immanentes Risiko, welches trotz umfassender Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Multi-site-Konzept des Netzfernsteuerungssystems mit mehreren Rückfallsebenen, Vorhandensein einer Ersatzschaltwarte; selbst bei Totalausfall kann notfalls vor Ort gesteuert werden, automatische Netzschutzgeräte.</li> </ul>
	25	Unvorhergesehener Zwischenfall/Effekt am Strommarkt	4	Geringes Risiko durch hohes Verantwortungsbewusstsein der Marktpartner in Österreich.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angemessen dimensionierte Regelreserven und Konzepte für Pönalen bei Abweichungen, strenge Regelwerke („Sonstige Marktregeln“)<sup>11</sup> in Österreich.</li> </ul>

<sup>11</sup> Marktregeln für den Strommarkt sind die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten. Die E-Control hat dabei in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern die Marktregeln zu erarbeiten, diese in geeigneter Weise zu veröffentlichen und zur Verfügung zu stellen. Die Marktregeln sind unterteilt in Allgemeine Bedingungen (AB), Sonstige Marktregeln und Technische und Organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR), vgl. [Marktregeln - www.e-control.at](http://www.e-control.at).



Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Schweregrad <sup>2</sup>	Mögliche Auswirkungen, Kommentare	Präventions-/Vorsorgemaßnahmen
	26	Ungewöhnlich hohe Abweichungen bei der Einspeiseprognose für Erneuerbare	4	Kann in sehr seltenen Fällen auftreten (z.B. bei großflächiger Windradaneisung).	<ul style="list-style-type: none"> <li>Laufend optimierte Einspeiseprognosen und Konzepte zur Früherkennung von Aneisungen bzw. bei Eintritt Konzepte zur Begrenzung der Prognoseabweichung.</li> </ul>

Jene regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen, welche in Bezug auf die Republik Österreich als vergleichsweise weniger relevant eingestuft und daher nicht als nationale Szenarien im Sinne des Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/941 bestimmt und in die Tabelle 2 aufgenommen wurden, sind in der folgenden Tabelle 3 angeführt:

Tabelle 3 Regionale Szenarien für Stromversorgungskrisen, welche nicht dem Kreis der wichtigsten nationalen Szenarien gem. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) 2019/941 angehören.

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Mögliche Auswirkungen, Kommentare
<b>Ausfälle/ Anlagen- versagen</b>	15	Lokaler technischer Ausfall mit regionaler Auswirkung	Durch das (n-1)-Sicherheitskriterium erscheint die Realisierung des Szenarios nur in extremen Ausnahmefällen als relevant. Zudem wären die Auswirkungen grundsätzlich lokal begrenzt und führen üblicherweise zu keiner Großstörung.

Themenbereich	Nr	Kurzbeschreibung des Risikos	Mögliche Auswirkungen, Kommentare
	14	Brennstoffknappheit Kernenergie (nukleare Brennstoffe)	In Österreich befinden sich keine kerntechnischen Erzeugungsanlagen.
	20	Unbeabsichtigte (unvorhersehbare) Verletzung des (n-1) Sicherheitskriteriums infolge menschlichen Versagens	Trotz intensiver Ausbildung, Weiterbildung, Schulungen zu Spezialfällen, Simulatortrainings etc. kann menschliches Versagen in keinem Bereich vollkommen ausgeschlossen werden. Die potentielle Gefährdung wird gemäß den bisherigen Erfahrungen als gering eingestuft.
	23	Streiks, Unruhen, Arbeitskampfmaßnahmen im Energieversorgungssektor	Intern hohes Bewusstsein der Belegschaft über ihre Systemverantwortung. Der externe Einfluss ist in der Regel begrenzt, da üblicherweise eine hohe Redundanz bei Problemen in einzelnen Segmenten gegeben ist.
<b>Naturgefahren /Höhere Gewalt</b>	31	Waldbrand	Geringes Risiko aufgrund der üblicherweise lokal begrenzten Auswirkungen.
	30	Erdbeben	Geringe Wahrscheinlichkeit von Erdbeben von entsprechend hoher Intensität in Österreich.
	7	Sonnenstürme	Auswirkungen auf Österreich tendenziell gering. Ein Frühwarnprozess ist bereits etabliert. Sonnenstürme können von Raumfahrtagenturen einige Tage im Voraus vorhergesagt werden. Der österreichische Regelzonenführer und Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid AG ist in das Früherkennungssystem eingebunden und würde durch die Europäische Weltraumorganisation (ESA) von allfällig relevanten Protuberanzen bzw. koronalen Massenauswürfen informiert werden.

<b>Themenbereich</b>	<b>Nr</b>	<b>Kurzbeschreibung des Risikos</b>	<b>Mögliche Auswirkungen, Kommentare</b>
	8	Vulkanausbruch	In Österreich mangels aktiver Vulkane auszuschließen.
<b>Technische Komplexität</b>	21	Unerwünschte Lastflüsse durch Unterschiede zwischen physikalischen und markttechnischen Stromflüssen gemäß Fahrplänen	Treten regelmäßig im österreichischen Übertragungsnetz auf und können durch betriebliche Maßnahmen weitgehend beseitigt werden, daher geringes Risiko.

### 1.2.3 Nationale Konsultation

Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/941 waren bei der Bestimmung der nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen die Übertragungsnetzbetreiber, die von der zuständigen Behörde als maßgeblich erachteten Verteilernetzbetreiber, die maßgeblichen Erzeuger oder deren Fachverbände und die Regulierungsbehörde zu konsultieren. Dementsprechend wurde folgenden Einrichtungen mit Schreiben vom 10. November 2020 (Frist bis 25. November 2020, erstreckt auf 1. Dezember 2020) eine Liste der wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen mit der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt:

- **Übertragungsnetzbetreiber:** Austrian Power Grid AG; Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
- **Von der zuständigen Behörde als maßgeblich erachtete Verteilernetzbetreiber** (als maßgeblich wurden jene Verteilernetzbetreiber qualifiziert, welche über eine Anbindung an das Übertragungsnetz verfügen): Wiener Netze GmbH; Netz Niederösterreich GmbH; Netz Burgenland GmbH; Netz Oberösterreich GmbH; Linz Netz GmbH; Energienetze Steiermark GmbH; Kärnten Netz GmbH; Salzburg Netz GmbH; TINETZ-Tiroler Netze GmbH; Vorarlberger Energienetze GmbH
- **Die maßgeblichen Erzeuger oder deren Fachverbände:** Als Fachverbände konsultiert wurden: Oesterreichs Energie - Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft; Wirtschaftskammer Österreich; Industriellenvereinigung
- **Regulierungsbehörde:** E-Control

Folgende Interessenträger gaben Stellungnahmen zur übermittelten Liste nationaler Krisenszenarien ab:

- Schreiben der Wiener Netze GmbH vom 19.11.2020: „Die Wiener Netze GmbH ist mit der vorliegenden Auflistung und Bewertung der nationalen Risiken sowie deren Beschreibung zu Auswirkungen und Gegenmaßnahmen grundsätzlich einverstanden, weisen jedoch darauf hin, dass an einer zentralen Stellungnahme über Österreichs Energie gearbeitet wird.“
- Oesterreichs Energie - Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft vom 27.11.2020, Zl. TA/CF – 18/2020, erneut eingebracht am 20.4.2021 im Rahmen der Konsultation des Entwurfes des Risikovorsorgeplanes gemäß Art. 10 Abs. 1 VO (EU) 2019/941:

- Oesterreichs Energie schlägt einerseits Ergänzungen zu den unter „Präventions-/Vorsorgemaßnahmen“ dargestellten Maßnahmen zur Risikoprävention und –bewältigung vor. Diese Vorschläge wurden durch die Stabsstelle Krisenmanagement und Energielenkung weitgehend in die Liste gemäß Tabelle 2 aufgenommen.
- Der seitens Oesterreichs Energie angeregten Aufnahme der Szenarien Nr. 2, 19, 22, 25 und 26 als nationale Szenarien für Stromversorgungskrisen in den Risikovorsorgeplan wurde entsprochen.
- Oesterreichs Energie regte des Weiteren eine Höherbewertung der Krisenszenarien Nr. 2, 5, 10, 22, 28 und 29 an. Im Rahmen der nationalen Evaluierung der regionalen Krisenszenarien hat Österreich die regionalen Risiken – im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten - im Durchschnitt am höchsten bewertet. Angesichts der Resilienz des österreichischen Energiesystems im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten und im Sinne der Kohärenz mit der nationalen Bewertung der regionalen Szenarien für Stromversorgungskrisen erscheint eine weitere Höherbewertung nicht verhältnismäßig.

## **1.3 Sonstige Präventions- und Vorsorgemaßnahmen**

### **1.3.1 Energiesparkampagne**

Die Energiesparkampagne Mission11 ist eine Initiative der Bundesregierung, durch die österreichweit in allen Haushalten 11 % Energie eingespart werden soll. Diese Einsparung kann – ohne viel Aufwand und Investitionen – durch kleine Verhaltensänderungen erreicht werden. Auf der Website der Kampagne, [www.mission11.at](http://www.mission11.at), gibt es zahlreiche Informationen und Tipps, wie jede und jeder Einzelne aktiv Energie einspart und die eigenen Kosten senkt. Diese Energiesparmaßnahmen führen nicht nur zu mehr Unabhängigkeit von Kohle, Öl und Erdgas, sondern wirken auch der Klimakrise entgegen.

### 1.3.2 Energieeffizienzgesetz

Gemäß Erwägungsgrund 1 der Richtlinie (EU) 2018/2002<sup>12</sup> soll die Erhöhung der Energieeffizienz in der gesamten Energiekette einschließlich Energieerzeugung, -Übertragung, -verteilung und -endverbrauch unter anderem die Energieversorgungssicherheit aufgrund der geringeren Abhängigkeit von Energieimporten aus Drittländern erhöhen.

Im Juni 2023 wurde eine Änderung des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Energieeffizienz bei Haushalten, Unternehmen und dem Bund sowie Energieverbrauchserfassung und Monitoring (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014, idGF., beschlossen. Das EEffG soll dazu beitragen, den über die nächsten Jahre erwarteten Anstieg im Strombedarf möglichst abzuflachen. Dazu sind in diesem Gesetz unter anderem Ziele wie eine Verbesserung der Energieeffizienz, eine Senkung des Energieverbrauchs, sowie eine wirksame Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2002 festgeschrieben. Im Jahr 2030 soll ein bundesweiter Endenergieverbrauch von maximal 920 PJ und im Zeitraum von 2021 bis 2030 eine Reduktion des bundesweiten Endenergieverbrauchs von mindestens 650 PJ erreicht werden. Davon sollen mindestens 250 PJ an Verbrauchsreduktionen unter anderem durch Bundesförderungen und mindestens 400 PJ durch weitere alternative strategische Maßnahmen unter Berücksichtigung der Einsparungen des Bundes und der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. erreicht werden. Erstmals wurden auch für die Bundesländer Richtwerte zur Erhöhung der Energieeffizienz vorgeschrieben. In Zusammenarbeit mit dem Bund haben die Länder alle zwei Jahre, beginnend mit spätestens 2024, eine Dokumentation ihrer Strategie zur Durchführung des Prinzips „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Zusammenhang mit dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich (NEKP) zu veröffentlichen. Darüber hinaus werden Energielieferanten unter bestimmten Umständen Informationsverpflichtungen gegenüber Konsument:innen vorgeschrieben. So müssen jene Lieferanten von in Summe mehr als 25 GWh pro Jahr kostenlose und telefonische Beratungen zu wesentlichen Energieeffizienzinformationen wie Energieverbrauch, -einsparung, -kosten und -preisentwicklungen anbieten. Energielieferanten von in Summe mehr als 35 GWh pro Jahr müssen zusätzlich dazu eine kostenlose Beratungsstelle einrichten. Ergänzend wird eine Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut („Koordinierungsstelle“) eingerichtet. Zusätzlich müssen Unternehmen in regelmäßigen Abschnitten Energieaudits durch dafür qualifizierte Energieauditoren durchführen lassen.

---

<sup>12</sup> Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz.

Parallel dazu sollen sonstige Förderprogramme für die Steigerung von Energieeinsparungen nach wie vor weiterlaufen.

### **1.3.3 Ausbau erneuerbarer Energie**

Die langfristige Erhaltung des hohen Niveaus der Versorgungssicherheit in Österreich soll unter gleichzeitiger Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern erfolgen. Dies soll unter anderem durch gesetzlich determinierte Ausbauziele an erneuerbarer Stromerzeugung erreicht werden.

Das Ziel gemäß EAG besteht darin, dass der österreichische Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 % national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird. Zur Erreichung sieht das EAG in seiner aktuellen Fassung daher, ausgehend von der Stromerzeugung im Jahr 2020, einen Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen von 27 TWh bis 2030 vor. Neben Zielen wie einer erhöhten inländischen Produktion erneuerbaren Gases und einem Zuwachs in der Nutzung von Wasserstoff, ist ein wesentliches Ziel des EAG der Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik im Ausmaß von jährlich 11 TWh, durch Wind in Höhe von 10 TWh, durch Wasserkraft von 5 TWh und durch Biomasse von 1 TWh. Dies soll Österreich hin zu einer bilanziellen Vollversorgung durch erneuerbare inländische Stromerzeugung bis 2030 führen und einen wichtigen Beitrag zur Erreichen der Klimaneutralität bis 2040 leisten.

Hier ist jedoch anzumerken, dass die Zielwerte für den Ausbau von der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, welche im Szenario Transition für das Erreichen der bilanziellen inländischen Vollversorgung ermittelt wurden, jene des EAG nochmals wesentlich überschreiten, was unter anderem auf Unterschiede in den angenommenen Elektrifizierungsgraden zurückzuführen ist. Bis 2030 ist in diesem Szenario ein Ausbaupfad ausgewiesen, der 12 TWh über jenem des EAG liegt. So sieht es statt eines Zuwachses der PV-Stromerzeugung in Höhe von 11 TWh einen Zuwachs von 19 TWh vor. Im Bereich der Windkraft liegen die Ziele mit 14 TWh um 4 TWh über jenen des EAG.<sup>13</sup> Perspektivisch stehen zusätzlich zu den bereits bestehenden Kapazitäten ausreichend Potenziale zur Verfügung, die für die jeweiligen Erzeugungsformen benötigt werden.

---

<sup>13</sup> Umweltbundesamt (Hg.): Energie- und Treibhausgas – Szenario Transition 2040, Wien 2023, S. 63.

### 1.3.4 IT-Sicherheit des Netzbetriebes und Erzeugung

Die Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-Richtlinie)<sup>14</sup> verfolgt den Zweck, ein hohes gemeinsames Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen in der Union zu erreichen. Die Richtlinie ist am 8. August 2016 in Kraft getreten. In der Richtlinie (EU) 2016/1148 sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen festgelegt:

- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in strategischer und operationeller Hinsicht;
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine nationale Netz- und Informationssicherheits-Strategie zu erarbeiten, welche strategische Ziele, Prioritäten und Maßnahmen enthalten soll, um in den einzelnen Mitgliedstaaten ein hohes Sicherheitslevel der Netz- und Informationssysteme zu erreichen;
- Benennung von nationalen Behörden und Computer-Notfallteams;
- Verpflichtung von für das Gemeinwohl wichtigen privaten und öffentlichen Anbietern (Betreiber wesentlicher Dienste und Anbieter digitaler Dienste) zur Setzung angemessener Sicherheitsmaßnahmen und Meldung erheblicher Störfälle.

In Österreich wird die Richtlinie (EU) 2016/1148 mit dem Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz (NISG)<sup>15</sup> umgesetzt. Der Bundeskanzler nimmt die strategischen Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 NISG und der Bundesminister für Inneres die operativen zentralen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 NISG wahr. Für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen ist eine zuständige zentrale Anlaufstelle (Single Point of Contact; SPOC) beim Bundesminister für Inneres eingerichtet, die als operative Verbindungsstelle zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Kooperationsgruppe und dem CSIRTs-Netzwerk<sup>16</sup> dient (§ 6 Abs. 1 NISG).

---

<sup>14</sup> Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union.

<sup>15</sup> Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz – NISG), BGBl. I Nr. 111/2018, idgF.

<sup>16</sup> Das „CSIRTs-Netzwerk“ ist ein gemäß Art. 12 NIS-RL eingerichtetes Gremium, das sich aus Vertretern der Computer-Notfallteams der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des europäischen Computer-Notfallteams zusammensetzt und zum Aufbau von Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beitragen und eine rasche und wirksame operative Zusammenarbeit fördern soll.



Die auf Basis des NISG ergangene Netz- und Informationssystemsicherheitsverordnung (NISV) enthält u.a. nähere Regelungen zu den durch das NISG erfassten Sektoren.

Wegen ihrer Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Versorgung mit Energie im Sinne des § 16 Abs. 2 NISG sind gemäß § 4 NISV im Sektor Energie, Teilsektor Elektrizität, folgende wesentliche Dienste erfasst:

- der Betrieb einer Erzeugungsanlage, die mehr als 340 MW Engpassleistung hat,
- der Betrieb von Systemen zur Steuerung von Erzeugungsanlagen, die zusammen mehr als 340 MW Engpassleistung haben,
- der Betrieb eines Verteilernetzes, über das Elektrizität an mehr als 88.000 Zählpunkte transportiert wird, oder das in einer Landeshauptstadt gelegen ist sowie
- der Betrieb eines Übertragungsnetzes durch Übertragungsnetzbetreiber.

Des Weiteren enthält die nationale NISV eine Darstellung geeigneter Sicherheitsvorkehrungen, die den Stand der Technik berücksichtigen. Diese sind durch Betreiber wesentlicher Dienste zur Gewährleistung der Netz- und Informationssystemsicherheit zu treffen. Diese Sicherheitsvorkehrungen umfassen im Wesentlichen Maßnahmen in den Bereichen Governance und Risikomanagement, Umgang mit Dienstleistern, Lieferanten und Dritten, Sicherheitsarchitektur, Systemadministration, Identitäts- und Zugriffsmanagement, Systemwartung und Betrieb, physische Sicherheit, Erkennung von Vorfällen, Bewältigung von Vorfällen, Betriebskontinuität sowie Krisenmanagement.<sup>17</sup>

Mit der Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS-2-Richtlinie)<sup>18</sup> soll ein wirksames Vorgehen gegen aktuelle und neue Herausforderungen im Bereich Cybersicherheit gewährleistet werden. Die Erlassung der NIS-2-Richtlinie wurde durch die Unionsgesetzgebung als notwendig erachtet, da die NIS-Richtlinie den Mitgliedstaaten einen sehr großen Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit und die Meldung von Sicherheitsvorfällen eingeräumt habe.<sup>19</sup> Diese Verpflichtungen seien daher auf nationaler Ebene auf sehr unterschiedliche Weise umgesetzt worden. Die NIS-2-Richtlinie soll diese

---

<sup>17</sup> Vgl. § 11 Abs. 1 NISV.

<sup>18</sup> Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie).

<sup>19</sup> Vgl. Erwägungsgrund 4 der NIS-2-Richtlinie.

großen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten beseitigen, indem insbesondere Mindestvorschriften für einen funktionierenden und koordinierten Rechtsrahmen festgelegt werden, Mechanismen für die wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten vorgesehen werden, die Liste der Sektoren und Tätigkeiten, die Pflichten im Hinblick auf die Cybersicherheit unterliegen, aktualisiert wird und wirksame Abhilfemaßnahmen und Durchsetzungsmaßnahmen, die für die wirksame Durchsetzung dieser Verpflichtungen von entscheidender Bedeutung sind, eingeführt werden.<sup>20</sup>

Die NIS-2-Richtlinie ist am 16. Jänner 2023 in Kraft getreten. Bis zum 17. Oktober 2024 haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, um der Richtlinie nachzukommen. Die NIS-2-Richtlinie gilt ab dem 18. Oktober 2024 und löst ab diesem Zeitpunkt die aktuell geltende NIS-Richtlinie ab.

### **1.3.5 Erstellung einer Elektrizitäts-Versorgungssicherheitsstrategie**

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie arbeitet an einer Elektrizitäts-Versorgungssicherheitsstrategie. Die Elektrizitäts-Versorgungssicherheitsstrategie, welche gemäß § 88a ElWOG 2010 zu erstellen ist, dient der langfristigen Gewährleistung der sicheren Stromversorgung in Österreich. Diese soll auch im Zuge der Erreichung der Energiewende und Klimaziele des Bundes, wie etwa der bilanziellen Vollversorgung mit Strom aus erneuerbaren Quellen bis 2030 oder der Klimaneutralität bis 2040, beibehalten werden. Zur Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der Versorgungssicherheit in Österreich werden in der Strategie Aktionsfelder und notwendige Maßnahmen identifiziert.

---

<sup>20</sup> Vgl. Erwägungsgrund 5 der NIS-2-Richtlinie.

## 2 Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörde

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist zuständige Behörde gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/941 und als solche für die Wahrnehmung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben zuständig. Von den der zuständigen Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2019/941 zugewiesenen Aufgaben wurde keine an sonstige Stellen delegiert.

# 3 Verfahren und Maßnahmen in einer Stromversorgungskrise

## 3.1 Nationale Verfahren und Maßnahmen

### 3.1.1 Präventions- und Vorsorgemaßnahmen

Die Präventions- und Vorsorgemaßnahmen sind in den Kapiteln 1.2.2 sowie 1.3 ersichtlich.

### 3.1.2 Manueller Lastabwurf gemäß Artikel 22 des Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes

#### 3.1.2.1 Abgrenzung zur Energielenkung

Die Verordnungen (EU) 2017/1485<sup>21</sup> und (EU) 2017/2196<sup>22</sup> der Kommission enthalten detaillierte Bestimmungen darüber, wie Übertragungsnetzbetreiber und andere maßgebliche Interessenträger handeln und zusammenarbeiten sollten, um die Systemsicherheit sicherzustellen. Durch diese technischen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die meisten Vorfälle im Stromnetz auf betrieblicher Ebene wirksam bewältigt werden können.<sup>23</sup>

Gemäß Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2196 hat jeder Übertragungsnetzbetreiber einen Systemschutzplan zu entwickeln. Der Systemschutzplan hat nach Art. 11 Abs. 5 lit. b) v) der Verordnung (EU) 2017/2196 ein Verfahren zum manuellen Lastabwurf zu enthalten. In Österreich hat Österreichs Energie/Experten Pool Defence Plan den Systemschutzplan Österreich ausgearbeitet.<sup>24</sup> Das dort beschriebene Verfahren zum

---

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb.

<sup>22</sup> Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes.

<sup>23</sup> Vgl. Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EU) 2019/941.

<sup>24</sup> ÖSTERREICHS ENERGIE/Expertenpool Defence Plan: Systemschutzplan Österreich – Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Großstörungen und Begrenzung ihrer Auswirkungen, 2021.

manuellen Lastabwurf kommt bei akut auftretenden erheblichen Störungen und Gefährdung der Netzsicherheit sowie bei erkennbaren bzw. eingetretenen Lastdeckungsproblemen zur Anwendung. Störungen, welche über bloße Vorfälle im Stromnetz hinausgehen oder auf betrieblicher Ebene nicht wirksam bewältigt werden können, können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 EnLG 2012 in einen Energielenkungsfall übergehen.

### **3.1.2.2 Verfahren zum manuellen Lastabwurf**

Der Prozess des manuellen Lastabwurfes ist in Beilage 13.3 zum Systemschutzplan Österreich näher determiniert.

Im Wesentlichen werden je nach Schweregrad des Notzustands und Grad der Unterdeckung Vorgaben für den Umfang der erforderlichen manuellen Lastabschaltung durch den Regelzonenführer Austrian Power Grid AG getätigt. Diese Vorgaben werden primär nach technischer Notwendigkeit auf die Betreiber der Verteilernetze mit direktem Anschluss an das Übertragungsnetz je Bundesland mittels ausfallsicherem digitalen Kommunikationsmedium („Austrian Awareness System“) aufgeteilt. Dabei wird auf ein ausreichend verbleibendes Maß der Reserven für den „automatischen Unterfrequenz-Lastabwurf“ – als verbleibende automatische Letztmaßnahme – geachtet (d.h. von jenen Lasten, die für den automatischen Unterfrequenz-Lastabwurf vorgesehen sind, würden bis zu etwa 50% für die manuelle Lastabschaltung herangezogen werden).

Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/2196 regelt, dass jeder Verteilernetzbetreiber, nachdem er vom Regelzonenführer zum Lastabwurf unter Angabe der Höhe der abzuschaltenden Last aufgefordert wurde, diese Last unverzüglich vom Netz zu trennen hat. Gleiches gilt für alle nachgelagerten Verteilernetzbetreiber, nachdem diese vom vorgelagerten Netzbetreiber zur Abschaltung von Lasten aufgefordert wurden.<sup>25</sup>

Nach der Anforderung zu einem manuellen Lastabwurf wird, sobald wie möglich, vom Regelzonenführer per E-Mail eine Ad hoc Information über die Ursache der Störung an die Leitwarte der betroffenen Übertragungsnetzbetreiber und direkt angeschlossenen Verteilernetzbetreiber versandt. Die Lagebilddarstellung zu dem Ereignis erfolgt durch den

---

<sup>25</sup> ÖSTERREICHS ENERGIE/Expertenpool Defence Plan: Systemschutzplan Österreich – Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Großstörungen und Begrenzung ihrer Auswirkungen, 2021, Beilage 13.3, Pkt. 4.2.1.

Regelzonenführer. Die Kommunikation an die Öffentlichkeit erfolgt durch koordiniertes Vorgehen zwischen allen Beteiligten unter der Führung des Regelzonenführers.<sup>26</sup>

### **3.1.3 In einer Stromversorgungskrise anzuwendende Verfahren einschließlich der zugehörigen Pläne für den Informationsfluss**

Rechtsgrundlage für das nationale Verfahren im Falle einer Stromversorgungskrise ist das Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energienkungsgesetz 2012 – EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, idgF.

Das Energienkungsgesetz 2012 unterscheidet zwischen Lenkungsmaßnahmen

- für feste/flüssige Energieträger (§§ 7 bis 12)
- zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung (§§ 14 bis 25a)
- zur Sicherung der Erdgasversorgung (§§ 26 bis 35a)

Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnungen haben getrennt jeweils für Energieträger, zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung sowie zur Sicherung der Erdgasversorgung zu ergehen (§ 5 Abs. 1 EnLG 2012).

Wann ein Energielenkungsfall vorliegt, obliegt der Beurteilung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach Anhörung des Energielenkungsbeirates.

Liegt ein Energielenkungsfall vor, so erlässt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung, in welcher Energielenkungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Welche Maßnahmen in der Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung vorgesehen werden können, ist im Energielenkungsgesetz 2012 geregelt.

---

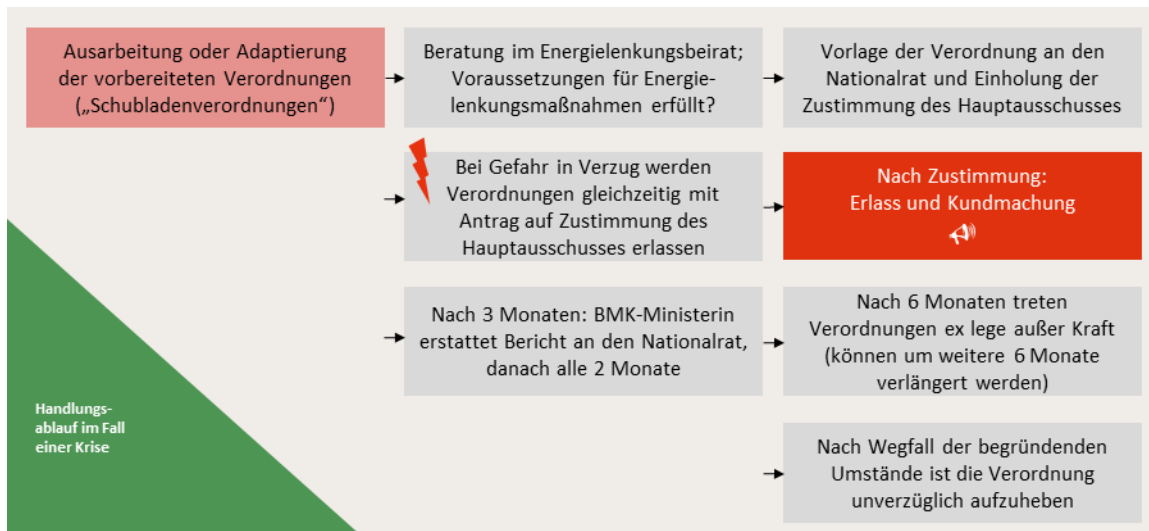
<sup>26</sup> ÖSTERREICHS ENERGIE/Expertenpool Defence Plan: Systemschutzplan Österreich – Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Großstörungen und Begrenzung ihrer Auswirkungen, 2021, Beilage 13.3, Pkt. 4.2.2.

### 3.1.3.1 Handlungsablauf im Falle einer Stromversorgungskrise

- Im Vorfeld erfolgen Konsultationen mit Expert:innen des Regulators, der Bundesländer, der betroffenen Energieversorger und weiterer Stakeholder.
- Ausarbeitung einer Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung, allfällige Adaptierung der vorbereiteten Verordnung („Schubladenverordnungen“).
- Beratung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Energielenkungsbeirat. Dem Beirat gehören 3 Vertreter:innen des BMK, je 1 Vertreter:in des Bundeskanzleramtes (BKA) sowie des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), des Bundesministeriums für Inneres (BMI), des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV), des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), je 2 Vertreter:innen der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Industriellenvereinigung, 1 Vertreter:in der E-Control, je 1 Vertreter:in der Länder, je 1 Expert:in auf dem Gebiet der Mineralölindustrie, des Energiehandels sowie der Gas- und Wärmeversorgung, 1 Vertreter:in von Österreichs E-Wirtschaft, je 1 Vertreter:in der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien an. Eine wesentliche Aufgabe des Energielenkungsbeirates ist es, zu erörtern, ob die Voraussetzungen für die Anwendung von Lenkungsmaßnahmen gemäß § 4 EnLG 2012 erfüllt sind.
- Vorlage der Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung an den Nationalrat und Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses.
- Bei Gefahr in Verzug sind Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnungen, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen.
- Nach Zustimmung erfolgt die Erlassung und Kundmachung.
- Nach drei Monaten hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie dem Nationalrat einen Bericht über das Funktionieren der getroffenen Maßnahmen vorzulegen, danach in zweimonatigen Abständen.
- Die Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnungen treten sechs Monate nach ihrer Erlassung ex lege außer Kraft.

- Sollte ein Ende der Krisensituation nach sechs Monaten noch nicht absehbar sein, kann die Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung um weitere sechs Monate wiederum nur mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verlängert werden.
- Nach Wegfall der sie begründenden Umstände ist die Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung unverzüglich aufzuheben.

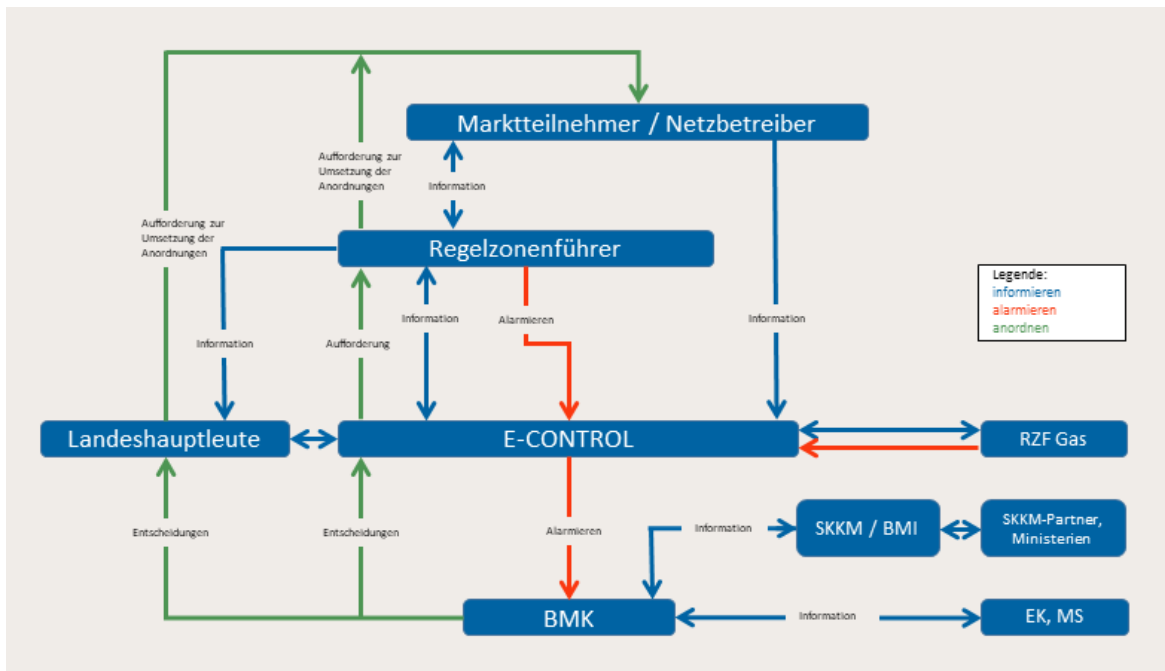
Abbildung 1 Handlungsablauf im Fall einer Krise





### 3.1.3.2 Informationsfluss bei der operativen Durchführung von Lenkungsmaßnahmen

Abbildung 2 Informationsfluss bei der operativen Durchführung von Lenkungsmaßnahmen



### 3.1.4 Maßnahmen zur Eindämmung von Stromversorgungsrisiken

#### 3.1.4.1 Auslöser und Bedingungen von Energie-Lenkungsmaßnahmen

Gemäß Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2019/941 bezeichnet der Begriff „Stromversorgungskrise“ eine bestehende oder drohende Situation, die durch eine im Sinne der Vorgaben der Mitgliedstaaten und der Beschreibung in ihren Risikovorsorgeplänen erhebliche Stromknappheit oder durch die Unmöglichkeit, Kunden mit Strom zu versorgen, gekennzeichnet ist.

§ 4 des Energielenkungsgesetzes 2012 (EnLG 2012) konkretisiert die Parameter, bei deren Vorliegen von einer Störung im Sinne des Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2019/941 auszugehen ist und Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung Österreichs ergriffen werden können.

Demnach findet Energielenkung in folgenden Fällen Anwendung:

- **Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störungen**
  - keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen oder
  - durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können (§ 4 Abs. 1 Z 1 EnLG 2012).

Eine unmittelbar drohende Störung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 erster Fall EnLG 2012 ist anzunehmen, wenn eine zeitnahe Störung der Energieversorgung Österreichs nicht mit der hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden kann, was auch der Fall sein kann, wenn zu befürchten ist, dass eine (aktuell noch) störungsfreie in eine störungsbehaftete Situation „umschlagen“ wird.

Der Ausdruck „marktkonform“ wird durch den, u.a. im Preisgesetz 1992, dem Bankwesengesetz, dem ORF-Gesetz, etc. verwendeten terminus technicus "marktkonforme Maßnahmen" umschrieben. Darunter sind staatlich lenkende Eingriffe zu verstehen, die den Markt lediglich unterstützen und dirigieren, den Marktmechanismus selbst jedoch nicht beeinträchtigen.<sup>27</sup>

- **Soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen erforderlich ist (§ 4 Abs. 1 Z 2 EnLG 2012).**

Es sind dies einerseits Verpflichtungen, die durch die Republik Österreich auf Grund des Übereinkommens über ein internationales Energieprogramm (IEP-Übereinkommen), BGBl. Nr. 317/1976, zu erfüllen sind. Das IEP-Übereinkommen räumt der Internationalen Energieagentur die Möglichkeit ein, bei bestimmten Krisensituationen Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung zu beschließen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind. Andererseits sind auch Verpflichtungen umfasst, welche sich aus der Rolle als Mitgliedstaat der Europäischen Union ergeben.<sup>28</sup>

---

<sup>27</sup> Vgl. die Erläuterungen zum EnLG 2012, ErlRV 1962 XXIV. GP, 5.

<sup>28</sup> Vgl. ErlRV 1962 XXIV. GP, 5.

- **Soweit eine Pflicht zur Solidaritätsleistung gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938<sup>29</sup> besteht (§ 4 Abs. 1 Z 3 EnLG 2012).**

Durch die Verordnung (EU) 2017/1938 wurde ein Solidaritätsmechanismus zwischen Mitgliedstaaten als Instrument zur Abmilderung der Auswirkungen einer schwerwiegenden Notlage bezüglich der Versorgung mit Gas innerhalb der Union eingeführt.<sup>30</sup> Gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 haben Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen über den Solidaritätsmechanismus zu erlassen, wozu auch gehört, dass die betreffenden Mitgliedstaaten technische, rechtliche und finanzielle Regelungen vereinbaren und einander auf deren Basis Solidarität leisten.

- **Soweit eine Pflicht zur Unterstützung in Form von regionalen oder bilateralen Maßnahmen gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 besteht (§ 4 Abs. 1 Z 4 EnLG 2012).**

Durch die Verordnung (EU) 2019/941 wird ein Unterstützungsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten als Instrument zur Prävention oder Eindämmung einer Stromversorgungskrise in der Union eingeführt.<sup>31</sup> Gemäß Art. 12 und 15 der Verordnung (EU) 2019/941 bieten die Mitgliedstaaten einander, sofern sie dazu technisch in der Lage sind, Unterstützung in Form von regionalen oder bilateralen Maßnahmen an.

---

<sup>29</sup> Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.

<sup>30</sup> Vgl. Erwägungsgrund 45 der Verordnung (EU) 2017/1938.

<sup>31</sup> Vgl. Erwägungsgrund 30 der Verordnung (EU) 2019/941.

### **3.1.4.2 Einklang mit den Vorgaben gemäß Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/941**

Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/941 normiert, dass nicht-marktbasierte Maßnahmen in Stromversorgungskrisen nur als letztes Mittel eingesetzt werden dürfen, wenn alle marktbasierenden Optionen ausgeschöpft sind oder wenn sich eine weitere Verschlechterung der Stromversorgung mit marktbasierenden Maßnahmen allein offensichtlich nicht verhindern lässt.

Das österreichische System der Energielenkung steht im Einklang mit Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/941. Insbesondere stellt § 4 Abs. 1 Z 1 EnLG 2012 die Subsidiarität der Energielenkung gegenüber marktkonformen Maßnahmen klar. § 4 Abs. 1 Z 1 EnLG 2012 hält nämlich fest, dass ein Energielenkungsfall dann vorliegt, wenn die Störung der österreichischen Energieversorgung durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden kann. Diesem Grundsatz folgend ist auch die Geltungsdauer von Energielenkungsmaßnahmen eingeschränkt. Gemäß § 5 Abs. 3 EnLG 2012 dürfen Lenkungsmaßnahmen nur für die Dauer von sechs Monaten ergriffen werden. Im Fall einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung ist eine Verlängerung um bis zu sechs Monate wiederum nur mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates möglich. Nach Wegfall der sie begründenden Umstände sind die Verordnungen unverzüglich aufzuheben.

Schließlich dürfen Lenkungsmaßnahmen gemäß dem in § 4 Abs. 4 EnLG 2012 geregelten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als es zur Abwendung oder zur Behebung der Störung, zur Erfüllung von Solidaritätsmaßnahmen gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938, zur Unterstützung in Form von regionalen oder bilateralen Maßnahmen gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen unbedingt erforderlich ist. In die Unverletzlichkeit des Eigentums und in die Freiheit der Erwerbstätigkeit darf nur eingegriffen werden, wenn die in § 4 Abs. 2 EnLG 2012 genannten Ziele der Energielenkung nicht anders erreicht werden können.

### **3.1.4.3 Ziele von Energie-Lenkungsmaßnahmen**

Energie-Lenkungsmaßnahmen haben gemäß § 4 Abs. 2 EnLG 2012 zum Ziel:

- im Fall des § 4 Abs. 1 Z 1 die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Energie einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung sowie die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sicherzustellen;
- im Fall des § 4 Abs. 1 Z 2 die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen zu ermöglichen;
- im Fall des § 4 Abs. 1 Z 3 die Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtung zu Solidaritätsmaßnahmen gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 zu gewährleisten;
- im Fall des § 4 Abs. 1 Z 4 die Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtung zur Unterstützung in Form von regionalen oder bilateralen Maßnahmen gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 zu gewährleisten.

### **3.1.4.4 Energie-Lenkungsmaßnahmen im Überblick**

Die Lenkungsmaßnahmen, welche zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung ergriffen werden können, sind im Energielenkungsgesetz 2012 taxativ, das heißt erschöpfend, aufgezählt. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen finden sich in § 14 in Verbindung mit §§ 16 bis 22 EnLG 2012.

#### **3.1.4.4.1 Erteilung von Anweisungen an Erzeuger, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche und Stromhändler betreffend die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und den Handel elektrischer Energie (§ 14 Abs. 1 Z 1 iVm § 16 EnLG 2012)**

Aufgrund dieser Bestimmung können in einer Elektrizitäts-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung solche Anweisungen an Marktteilnehmer erteilt werden, die zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie notwendig sind. Der konkrete Inhalt der Anweisung ist in der im Energielenkungsfall zu erlassenden Verordnung auszugestalten. Die gesetzliche Ermächtigung erteilt dem Ordnungsgeber einen Spielraum, um den Erfordernissen des Einzelfalles Rechnung tragen zu können. Die Formulierung der Anweisungen im Sinne dieser Bestimmung würde unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des EnLG 2012 (beispielsweise des in § 4 Abs 4 normierten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes) erfolgen.

#### **3.1.4.4.2 Aufrufe und Verfügungen an Endverbraucher über die Zuteilung, Entnahme und die Verwendung elektrischer Energie sowie den Ausschluss von der Entnahme elektrischer Energie (§ 14 Abs. 1 Z 2) sowie Aufrufe an Fernwärmeabnehmer über die Verwendung von Fernwärme (§ 14 Abs. 1 Z 9 iVm § 22 EnLG 2012)**

Sollte es zu Sicherung der Elektrizitätsversorgung in einem Energielenkungsfall gemäß § 4 EnLG 2012 notwendig sein, könnte in einer Elektrizitäts-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung auf Basis dieser Bestimmung u.a. Folgendes vorgesehen werden:

- Aufruf an Endverbraucher, mit Energie in Form von elektrischer Energie und Fernwärme sorgsam umzugehen und diese nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu verbrauchen.
- Abhängig vom konkreten Lagebild und der Zeitkritikalität in einem Energielenkungsfall Aufruf an Großverbraucher, die notwendigen Vorbereitungen zu einer Einschränkung der Produktion bzw. der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit zu treffen. Diese Maßnahme dient der Sensibilisierung gegenüber potentiell erforderlichen künftigen Verbrauchseinschränkungen. Sollte im Falle einer weiteren Verschlechterung der Versorgungslage in der Maßnahmenkaskade eine Beschränkung von Großverbrauchern tatsächlich erforderlich werden, würde eine solche durch entsprechende Lenkungsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 EnLG 2012 (siehe Punkt 3.1.4.4.5) erfolgen.
- Temporäres Verbot bestimmter Verwendungen von elektrischer Energie, insbesondere im Komfort- und Freizeitbereich.

#### **3.1.4.4.3 Regelungen über die Betriebsweise sowie Festlegung von Abweichungen von Emissionsgrenzwerten für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (§ 14 Abs. 1 Z 4 iVm § 19 EnLG 2012)**

- Der Zweck dieser Lenkungsmaßnahme besteht darin, im Falle einer drohenden oder bereits eingetretenen Störung Optimierungen in der Erzeugung vornehmen zu können, um die Versorgung mit elektrischer Energie sicherzustellen.
- Darüber hinaus können vor dem Hintergrund einer angespannten Energieversorgungslage bezüglich allfälliger Regelungen zu Emissionsgrenzwerten, welche einer Anpassung der Betriebsweise von Erzeugungsanlagen entgegenstehen, Abweichungen vorgesehen werden. Entgegenstehende Regelungen sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnungen nicht anzuwenden. Auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt ist gemäß § 19 EnLG 2012 Bedacht zu nehmen.

- Um Erzeugungs- und Betriebsanweisungen im Energielenkungsfall auch für Ökostromanlagen erlassen zu können, normiert das EnLG 2012 eine Ermächtigung zur Regelung über die Heranziehung von Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß Ökostromgesetz 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, idgF, sowie von erneuerbarem Strom gemäß dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, BGBl. I Nr. 150/2021, idgF (§ 14 Abs. 1 Z 6 EnLG 2012). Ebenso kann in einer Elektrizitäts-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Abweichung gegenüber anderen Rechtsvorschriften hinsichtlich erneuerbarer Energien vorgesehen werden, insoweit dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist (§ 14 Abs. 1 Z 5 iVm § 20 EnLG 2012).

#### **3.1.4.4.4 Verfügungen an KWK und Fernwärmeunternehmen (§ 14 Abs. 1 Z 8 iVm § 22 EnLG 2012)**

Der Inhalt möglicher Elektrizitäts-Lenkungsmaßnahmen-Verordnungen auf Basis dieser Bestimmung kann sich wie folgt gestalten:

- Erteilung von Anweisungen oder Verfügungen an Erzeuger, die Kraft-Wärmekopplungsanlagen mit einer Engpassleistung von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh betreiben, sowie an Fernwärmeunternehmen mit einer gesamten Wärmeengpassleistung aller Heizwerke und Heizkraftwerke von zumindest 50 MW (thermisch) oder einer jährlichen Wärmeabgabe von zumindest 300 GWh,
- Erdgas durch andere Energieträger soweit technisch möglich zu substituieren.

#### **3.1.4.4.5 Verteilung nach dem Grad der Dringlichkeit (§ 14 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 EnLG 2012)**

Sollte es zu Sicherung der Elektrizitätsversorgung notwendig sein, könnte in einer Elektrizitäts-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung auf Basis dieser Bestimmung u.a. Folgendes vorgesehen werden:

- Verordnungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 EnLG 2012 haben vorzusehen, dass die Lieferung der verfügbaren elektrischen Energie an die Endverbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit erfolgt. Insbesondere kann bestimmt werden, dass Endverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend von der Belieferung ausgeschlossen oder in dieser beschränkt werden können.

- Erforderlichenfalls kann die E-Control ermächtigt werden, Endverbraucher mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als 500 000 kWh in den letzten zwölf Monaten (so genannte Großverbraucher) einer gesonderten Regelung zu unterziehen.
- Wird die E-Control in einer Elektrizität-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ermächtigt, Großverbraucher einer gesonderten Regelung zuzuführen, so verfügt die E-Control geeignete Maßnahmen zum vorübergehenden Ausschluss von der Stromversorgung bzw. zur vorübergehenden Einschränkung in der Stromversorgung<sup>32</sup> unter Berücksichtigung der jeweiligen Einschränkungsstufe.

Die konkrete Festlegung der Einschränkungsstufen erfolgt im Energielenkungsfall in der Elektrizitäts-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Kategorien von Stromverbrauchern gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. h der Verordnung (EU) 2019/941, die einen besonderen Schutz vor einer Netztrennung beanspruchen können, sind im nationalen Energielenkungsgesetz 2012 nicht vorgesehen. Die Zuordnung der Großverbraucher zur jeweiligen Einschränkungsstufe erfolgt im konkreten Energielenkungsfall in einer Elektrizitäts-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung bestehenden Versorgungslage und der vorliegenden bzw. prognostizierten Lastunterdeckung.

#### **3.1.4.4.6 Regelungen über die Lieferung elektrischer Energie von und nach EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten (§ 14 Abs. 1 Z 3 iVm § 18 EnLG 2012)**

- Mögliche Elektrizitäts-Lenkungsmaßnahmen-Verordnungen auf Basis dieser Bestimmung haben auf die österreichische Stromversorgungslage sowie auf die völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Verpflichtungen im Sinne des § 4 Abs. 2 EnLG 2012 Bedacht zu nehmen.

---

<sup>32</sup> Dies würde typischerweise durch die Vorgabe von einzuhaltenden maximalen Bezugsleistungen erfolgen.



#### **3.1.4.4.7 Vorschreibung von Landesverbrauchskontingenten für die Länder (§ 14 Abs. 1 Z 7 iVm § 21 EnLG 2012)**

- Die Vorschreibung von Landesverbrauchskontingenten ist innerhalb der Maßnahmenkaskade der Energielenkung die Ultima Ratio. Diese Maßnahme hat den Zweck, einen umfassenden Netzzusammenbruch und damit einen großflächigen Stromausfall zu verhindern.
- Werden Landesverbrauchskontingente in einer Elektrizitäts-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie normiert, so obliegt deren Durchführung den Landeshauptleuten.
- Zur Durchführung des Landesverbrauchskontingents normiert § 21 Abs. 5 EnLG 2012 eine Ermächtigung der Landeshauptleute, durch Verordnung regional umschriebene Gebiete vom Strombezug auszuschließen oder abzuschalten.
- In den Verordnungen gemäß § 21 Abs. 5 EnLG 2012 werden durch den jeweiligen Landeshauptmann bzw. die jeweilige Landeshauptfrau die Abschaltzonen festgelegt, welche alternierend vom Strombezug ausgeschlossen bzw. abgeschaltet werden.

Die Bestimmungen der § 14 Abs. 1 Z 1 iVm § 16 EnLG 2012 und § 14 Abs. 1 Z 3 iVm § 18 EnLG 2012 sind auf Kraftwerke, die zur Erbringung von Systemdienstleistungen und zur Abdeckung von Leistungsspitzen innerhalb von Regelzonen dienen, nicht anwendbar, wenn durch einen, die Regelzonen überschreitenden Einsatz dieser Kraftwerke für Zwecke der Krisenbewirtschaftung die Erbringung von Systemdienstleistungen und die Abdeckung von Leistungsspitzen in der betreffenden Regelzone nicht ausreichend gewährleistet ist.

Lenkungsmaßnahmen dürfen gemäß dem in § 4 Abs. 4 EnLG 2012 geregelten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als es zur Abwendung oder zur Behebung der Störung, zur Erfüllung von Solidaritätsmaßnahmen gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1938, zur Unterstützung in Form von regionalen oder bilateralen Maßnahmen gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen unbedingt erforderlich ist. Weniger eingriffsintensive Energielenkungsmaßnahmen (beispielsweise Aufrufe zum sparsamen Umgang mit Energie, Regelungen über die Betriebsweise sowie Festlegung von Abweichungen von Emissionsgrenzwerten, Verwendungsverbote) haben daher grundsätzlich Vorrang gegenüber stärkeren Eingriffen (beispielsweise der Ausschluss oder die Beschränkung in der Belieferung mit elektrischer Energie, Vorschreibung von Landesverbrauchskontingenten).

### **3.1.5 Durchführung von Energielenkungsmaßnahmen**

Die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall in den in Österreich liegenden Regelzonen vorzusehenden Lenkungsmaßnahmen ist der E-Control übertragen (§ 15 Abs. 1 EnLG 2012 iVm § 5 des Energie-Control-Gesetzes<sup>33</sup>). Die operative Durchführung der Maßnahmen der Verordnungen gemäß §§ 16 bis 20 EnLG 2012 anhand der in den Energielenkungsmaßnahmen-Verordnungen festzulegenden Kriterien obliegt den Regelzonenführern unter Einbindung der Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler, die sich zur Sicherung der bundeseinheitlichen Vorgangsweise abstimmen. Regelzonenführer in Österreich ist die Austrian Power Grid AG (APG).

Die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen hinsichtlich der Landesverbrauchskontingente gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 EnLG 2012 sowie die Erlassung von Regelungen gemäß § 14 Abs. 1 Z 6 EnLG 2012 über die Heranziehung von Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß Ökostromgesetz 2012 sowie über die Heranziehung von erneuerbarem Strom gemäß Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz in den Bundesländern obliegt den Landeshauptleuten. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann kann zur Durchführung der Maßnahmen die im Land benannten Regelzonenführer sowie die im Land tätigen Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler beauftragen (§ 21 Abs. 2 EnLG 2012).

Bei der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen im Rahmen des Landesverbrauchskontingentes gemäß § 14 Abs. 1 Z 7 EnLG 2012 sind die Landeshauptleute an die bundeseinheitliche Verteilungsregelung gebunden, sofern sich nicht aus der Lage der Versorgung mit elektrischer Energie ergibt, dass eine Abweichung von der bundeseinheitlichen Regelung zu keiner Gefahr einer Überschreitung des im Land erforderlichen Einsparungszieles führen wird. Wird das Einsparungsziel im Land nicht erreicht, kann die E-Control die nötigen Maßnahmen mit bindender Wirkung für das betreffende Bundesland erlassen (§ 21 Abs. 3 EnLG 2012).

In Zusammenhang mit der Durchführung von Landesverbrauchskontingenten normiert § 21 Abs. 5 EnLG 2012, dass durch Verordnung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes regional umschriebene Gebiete vom Strombezug ausgeschlossen oder

---

<sup>33</sup> Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, idgF.

abgeschaltet werden können. Hierbei wird von so genannten Flächenabschaltungen gesprochen.

Gemäß § 21 Abs. 5 zweiter Satz EnLG 2012 ist im Falle von Flächenabschaltungen auf Maßnahmen auf Grund einer Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 17 EnLG 2012 Bedacht zu nehmen.

### **3.1.6 Mechanismen zur Information der Öffentlichkeit über die Stromversorgungskrise**

Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnungen werden im Bundesgesetzblatt, sofern sie von den Landeshauptleuten erlassen werden, im jeweiligen Landesgesetzblatt kundgemacht. Ist eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt oder in den Landesgesetzblättern nicht oder nicht zeitgerecht möglich, wird die Verordnung in anderer Weise – so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen – kundgemacht sowie auch im Internet verfügbar gemacht (§ 5 Abs. 4 EnLG 2012).

Zur Information der Öffentlichkeit über die Mechanismen des Krisenmanagements im Energiebereich wurde seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Broschüre Krisenvorsorgemanagement veröffentlicht.<sup>34</sup>

### **3.1.7 Abgrenzung gegenüber Angelegenheiten des Katastrophenschutzes**

Die in dem gegenständlichen Risikovororgeplan gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/941 dargestellten nationalen Verfahren und Maßnahmen stützen sich auf das Energielenkungsgesetz 2012.

---

<sup>34</sup> Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Hg.): Krisenvorsorgemanagement Gut vorbereitet: Bestandsaufnahme und Bewältigung möglicher Krisenszenarien im Bereich Energie, [Krisenvorsorgemanagement \(bmk.gv.at\)](https://www.bmk.gv.at).

Hiervon abzugrenzen sind Angelegenheiten des Katastrophenschutzes, welche weitgehend in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen und in den Katastrophenschutzgesetzen der Bundesländer geregelt sind.

Die anlassbezogene Koordination innerstaatlicher Maßnahmen zur Bewältigung überregionaler oder internationaler Krisen oder Katastrophen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes (vgl. Teil 2 lit A Z 1 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2022).

Die Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements und des staatlichen Katastrophenschutzmanagements ist hingegen vom Bundesministerium für Inneres zu besorgen (vgl. Teil 2 lit G Z 1 der Anlage zu § 2 BMG).

## **3.2 Regionale und bilaterale Verfahren und Maßnahmen**

### **3.2.1 Vereinbarte Mechanismen zur regionalen Zusammenarbeit und zur Gewährleistung einer angemessenen Koordination vor und während einer Stromversorgungskrise, einschließlich der Entscheidungsverfahren für geeignete Reaktionsmaßnahmen auf regionaler Ebene.**

Der Risikovorsorgeplan hat gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/941 neben nationalen Maßnahmen auch regionale und gegebenenfalls bilaterale Maßnahmen zu umfassen, um sicherzustellen, dass Stromversorgungskrisen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen angemessen verhindert und bewältigt werden. Regionale Maßnahmen werden in der betreffenden Region zwischen Mitgliedstaaten vereinbart, die über die technischen Möglichkeiten verfügen, sich gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 gegenseitig Unterstützung zu leisten. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten auch Untergruppen innerhalb einer Region bilden.

Die Republik Österreich hat mit den EU-Nachbarstaaten Deutschland, Italien, Tschechische Republik, Slowenien und Ungarn Vereinbarungen über regionale Maßnahmen abzuschließen. Mangels direkter Verbindungsleitungen mit der Slowakei besteht in Bezug auf diese keine Pflicht zum Abschluss eines solchen Abkommens.

Im Folgenden werden die bestehenden regionalen Kooperationsmechanismen beschrieben. In Zukunft hinzutretende Vereinbarungen auf zwischenstaatlicher Ebene werden in den Aktualisierungen des vorliegenden Risikovororgeplanes berücksichtigt.

### **3.2.2 Regionale Kooperation auf dem Gebiet der Stromversorgungssicherheit im Rahmen des Pentalateralen Energieforums und Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor**

Das Pentalaterale Energieforum (im Folgenden „PENTA-Forum“) bildet einen Rahmen für eine auf Freiwilligkeit beruhende regionale Zusammenarbeit in Mittelwesteuropa, bestehend aus den Staaten Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz. Ziel des Forums ist es, die Integration der Strommärkte und die Versorgungssicherheit zu verbessern. Gemeinsam decken die Penta-Länder mehr als ein Drittel der EU-Bevölkerung und mehr als 40 % der EU-Stromerzeugung ab. Die Initiative soll es ermöglichen, dass sich die Energiepolitik von einem rein nationalen zu einem regionalen Ansatz entwickelt. Sie ermöglicht die politische Unterstützung eines Prozesses der regionalen Integration hin zu einem europäischen Energiemarkt. Zu diesem Zweck treffen sich die Energieminister:innen der pentalateralen Länder regelmäßig, um energiepolitische Fragen zu erörtern und Leitlinien für diese regionale Zusammenarbeit festzulegen. Das Arbeitsprogramm wird von den Übertragungsnetzbetreibern, den Ministerien, den Regulierungsbehörden, der Europäischen Kommission und den Marktteilnehmern umgesetzt, die sich regelmäßig in verschiedenen Arbeitsgruppen treffen. Diese Zusammenarbeit wird durch das Memorandum of Understanding des PENTA-Forums formalisiert, welches am 6. Juni 2007 in Luxemburg unterzeichnet wurde.

Die Versorgungssicherheit im Elektrizitätssektor bildet eine der wichtigsten Säulen der Zusammenarbeit im Rahmen des PENTA-Forums. Daher wurde seit 2020 im Lichte der Verordnung (EU) 2019/941 an einem koordinierten regionalen Rahmen für die Zusammenarbeit in der PENTA-Region im Hinblick auf die Prävention, Vorsorge für und Bewältigung von Stromversorgungskrisen gemäß Art. 12 und Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941 gearbeitet.

Am 1. Dezember 2021 wurde schließlich ein Memorandum of Understanding (MoU) über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor unterzeichnet. Das MoU enthält ein Bekenntnis der PENTA-Staaten zum Austausch über Aspekte der Risikovorsorge im Elektrizitätssektor sowie des nationalen Krisenmanagements. Außerdem sollen Szenarien für

Stromversorgungskrisen betreffend die PENTA-Region identifiziert und regelmäßige Krisenübungen abgehalten werden. Im MoU ist außerdem die Absicht der PENTA-Staaten verankert, einander im Falle einer Stromversorgungskrise wechselseitige Unterstützung auf Basis von regionalen Maßnahmen anzubieten, sofern die technische Möglichkeit hierzu besteht. Zudem enthält das MoU eine nicht abschließende Liste von regionalen Maßnahmen, welche in Zukunft im Detail ausgearbeitet werden sollen. Diese umfassen die grenzüberschreitende Nutzung von Reservekapazitäten und flexiblen Lasten, den Austausch über Pläne zur Lasttrennung, die Beobachtung der kurzfristigen Elektrizitätsversorgungssicherheit, koordinierte Informationen im Zusammenhang mit Sperraufrufen an die Bevölkerung, Unterstützung mit elektrischem Equipment, Wissen und Expertise sowie die Nutzung von mobilen Generatoren.

### **3.2.3 Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor zwischen Österreich, Deutschland, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Polen und Ungarn**

Auf Basis des PENTA-MoU über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor erfolgten ab Ende 2021 Konsultationen zwischen Österreich und zentralosteuropäischen Mitgliedstaaten. Diese Arbeiten mündeten in der Unterzeichnung eines MoU über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor am 27. Juni 2022 durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie der Republik Österreich, das Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland, das Ministerium für Innovation und Technologie von Ungarn, das Ministerium für Klima und Umwelt der Republik Polen sowie das Ministerium für Wirtschaft der Slowakischen Republik.

Der Inhalt des MoU entspricht in wesentlichen Punkten dem PENTA-MoU über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und umfasst einen regelmäßigen Austausch über Aspekte der Risikovorsorge im Elektrizitätssektor sowie des nationalen Krisenmanagements. In dem MoU wird der Wille der teilnehmenden Staaten ausgedrückt, einander im Falle einer Stromversorgungskrise wechselseitige Unterstützung auf Basis von regionalen Maßnahmen anzubieten, sofern die technische Möglichkeit hierzu besteht. Ebenso enthalten ist eine nicht abschließende Liste von regionalen Maßnahmen, welche in Zukunft im Detail ausgearbeitet werden sollen. Diese umfassen die grenzüberschreitende Nutzung von Reservekapazitäten und flexiblen Lasten, den Austausch über Informationen betreffend Pläne zur Lasttrennung, die Beobachtung der kurzfristigen Elektrizitätsversorgungssicherheit, den Austausch über Informationen im Zusammenhang

mit Sparaufrufen an die Bevölkerung, die Unterstützung mit elektrischem Equipment, Wissen und Expertise sowie die Nutzung von mobilen Generatoren.

### **3.2.4 Regionale Maßnahmen gemäß Art. 12 und Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/941**

Der folgende Katalog regionaler Maßnahmen wurde im Rahmen des PENTA-Forums erstellt, um die Auswirkungen von Stromversorgungskrisen in der PENTA-Region zu verhindern und abzumildern, wie in dem am 1. Dezember 2021 unterzeichneten Memorandum of Understanding des Pentalateralen Energieforums über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor dargelegt. Die nachstehende Beschreibung beruht auf dem Gemeinsamen Regionalkapitel für nationale Risikovorsorgepläne des PENTA-Forums, welches als greifbare und konkrete Grundlage für weitere Ausarbeitungen dienen soll und ist weder erschöpfend noch einschränkend. Weitere Arbeiten zu den rechtlichen, technischen und finanziellen Fragen im Zusammenhang mit diesen regionalen Maßnahmen erfolgen im Rahmen des PENTA-Forums durch die Expert:innen der PENTA-Staaten.

#### **3.2.4.1 Beobachtung der kurzfristigen Elektrizitätsversorgungssicherheit**

Auf nationaler Ebene haben die Übertragungsnetzbetreiber, die Verteilernetzbetreiber, die nationalen Regulierungsbehörden und die Ministerien spezifische Aufgaben und Verfahren für die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung festgelegt. Auf europäischer Ebene sind ebenfalls mehrere Einrichtungen und Gruppen zuständig, insbesondere ENTSO-E, die regionalen Koordinierungszentren und die Koordinierungsgruppe Strom.

Ergänzend dazu bringt das Pentalaterale Energieforum einen Mehrwert, indem es Expert:innen von Übertragungsnetzbetreibern, nationalen Regulierungsbehörden und Ministerien in einem gut etablierten, flexiblen und vertrauenswürdigen regionalen Rahmen zusammenbringt. Der rechtzeitige Austausch von Informationen über die Entwicklung der Lage ist für die gemeinsame Koordinierung von großer Bedeutung. Insbesondere im Falle einer drohenden oder tatsächlichen Stromversorgungskrise, d. h. nach einer Frühwarnung oder der Erklärung einer Stromversorgungskrise gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2019/941, kann kurzfristig eine Standing Group eingerichtet werden, um u. a. die neuesten Lagedarstellungen und Informationen über (geplante) Maßnahmen sowohl auf operativer als auch auf politischer Ebene sowie über die Auswirkungen der (Krisen-)Situation auf die anderen Länder auszutauschen. Die Standing Group kann auf verschiedenen Ebenen zusammentreten, z.B. auf der Ebene von Expert:innen,

Krisenkoordinator:innen oder Minister:innen. Dieses Instrument hat sich in der Vergangenheit bei der Bewältigung von Stresssituationen als sehr nützlich erwiesen.

#### **3.2.4.2 Koordinierte Informationen im Zusammenhang mit Sparaufrufen an die Bevölkerung**

Sparaufrufe können ein wichtiges Instrument darstellen, um einer drohenden Stromversorgungskrise zu begegnen.

Während Kommunikationsstrategien lokale und nationale Besonderheiten berücksichtigen müssen, profitieren sie auch von der Kohärenz und Koordinierung über die Grenzen hinweg.

Auf Penta-Ebene könnten detaillierte Informationen über Sparmaßnahmen ausgetauscht und erörtert werden, um mögliche Unstimmigkeiten zu vermeiden, die zu unerwünschten grenzüberschreitenden Auswirkungen führen könnten und um bewährte Verfahren zu ermitteln.

#### **3.2.4.3 Grenzüberschreitende Nutzung von Reservekapazitäten und flexiblen Lasten**

Im Gegensatz zu den Großhandels- und Ausgleichsmärkten werden die Reservekapazitäten und flexiblen Lasten auf nationaler Ebene organisiert. Die nationalen Rechtsrahmen in den Penta-Staaten sehen für diese Anlagen derzeit weder eine grenzüberschreitende gemeinsame Nutzung vor noch erlauben sie diese oder lassen sie nur unter bestimmten Bedingungen zu. Eine regionale Maßnahme könnte daher darauf abzielen, die gemeinsame Nutzung dieser Ressourcen zu evaluieren, um einander in einer drohenden oder tatsächlichen Stromversorgungskrise zu unterstützen und die Synergien der Maßnahmen zur Krisenprävention und -bewältigung und damit ihre wirtschaftliche Effizienz und die allgemeine Zuverlässigkeit des Systems zu verbessern. Die Implementierung einer solchen Maßnahme setzt die Evaluierung folgender Fragestellungen voraus:

- Prüfung der nationalen Rahmenbedingungen,
- koordinierte Verfahrensregeln für die Aktivierung der Anlagen für einen regionalen Einsatz,
- Analyse und Abschwächung möglicher negativer Interferenzen mit Großhandels- und Ausgleichsmärkten,
- Berücksichtigung des Standorts der Anlagen, der Verfügbarkeit ausreichender Übertragungskapazitäten und geschätzter Auswirkungen auf den Netzbetrieb,



- geschätzte Dauer der Aktivierung der Anlagen,
- Schätzung der Kosten und des Nutzens, gefolgt von einer Vereinbarung über die Verteilung.

#### **3.2.4.4 Austausch über Pläne zur Lasttrennung**

Gemäß Art. 4 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2196 ist jeder Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, einen Systemschutzplan zu erstellen, der u.a. Regeln über den manuellen Lastabwurf enthält. Aus regionaler Sicht ist es wichtig, die Inhalte und entsprechenden Verfahren für kritische Versorgungssituationen zu verstehen und gegebenenfalls abzustimmen. Ein erster Schritt wäre die gegenseitige Vorstellung der jeweiligen Pläne unter Einbeziehung der Übertragungsnetzbetreiber, nationalen Regulierungsbehörden und Ministerien. Dies könnte dazu beitragen, mögliche Unstimmigkeiten zu vermeiden, die Abstimmung unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten zu verbessern und bewährte Verfahren zu ermitteln.

### 3.2.4.5 Unterstützung mit elektrischem Equipment, Wissen und Expertise

Im Falle einer Stromversorgungskrise werden in erheblichem Umfang spezielle Ausrüstungen und Arbeitskräfte benötigt, die auf nationaler Ebene möglicherweise nicht zur Verfügung stehen. Ähnlich und ergänzend zu den bestehenden Möglichkeiten der internationalen Unterstützung für den Katastrophenschutz (z.B. Löschflugzeuge, Spürhunde usw.) könnte daher ein Pool von Ausrüstung und Expert:innen gebildet und zur Unterstützung der am kritischsten betroffenen Örtlichkeiten während einer Stromversorgungskrise entsandt werden. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1198<sup>35</sup> könnte nach seiner Umsetzung einen geeigneten Rahmen dafür bieten, der unter anderem die folgenden Hauptkomponenten umfasst:

- Stromgeneratoren unterschiedlicher Größe,
- angemessene Vernetzungs-, Synchronisierungs-, Überwachungs- und Leistungsübertragungssysteme, die den Anschluss der Kapazitäten an die betroffenen Anlagen sowie die Steuerung der Parallelschaltung der Einheiten ermöglichen,
- angemessene Anzahl von Ersatzteilen und anderen Verbrauchsmaterialien für das Funktionieren der Kapazitäten, wie Batterien, Ausrüstung zur Energiegewinnung (Energy Harvesting), Vernetzungs- und Synchronisierungsausrüstung etc.,
- angemessene Verfahren für den Transport, die Handhabung, die Montage/Demontage, die Installation/Deinstallation, den Betrieb und die Wartung der Kapazitäten für die Notstromversorgung,
- Beleuchtungsausrüstung für die Notbeleuchtung des betroffenen Bereichs sowie Blitzschutzsysteme,
- angemessene Lagereinrichtungen,
- entsprechend geschultes Personal und geeignete Mittel für die Handhabung, die Montage, die Installation, den Betrieb und die Wartung der Kapazitäten für die Notstromversorgung.<sup>36</sup>

---

<sup>35</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1198 der Kommission vom 16. Juni 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/570 in Bezug auf rescEU-Kapazitäten für die Notstromversorgung.

<sup>36</sup> Vgl. Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1198, Anhang, Abschnitt 13.

### **3.2.5 Kommunikation und Koordinierung auf Unions- sowie regionaler Ebene im Falle einer Stromversorgungskrise**

Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/941 normiert Informationspflichten im Zusammenhang mit der Frühwarnung sowie Erklärung einer Stromversorgungskrise.

Enthält eine saisonale Abschätzung der Angemessenheit oder eine andere qualifizierte Quelle konkrete, ernstzunehmende und verlässliche Hinweise auf eine möglicherweise bevorstehende Stromversorgungskrise in einem Mitgliedstaat, übermittelt die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats der Kommission, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten derselben Region und, soweit sie sich nicht in derselben Region befinden, den zuständigen Behörden der direkt verbundenen Mitgliedstaaten ohne unangemessene Verzögerung eine Frühwarnung (Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/941).

Tritt eine Stromversorgungskrise ein, unterrichtet die zuständige Behörde darüber ohne unangemessene Verzögerung die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in derselben Region und die zuständigen Behörden der direkt verbundenen Mitgliedstaaten, soweit sie sich nicht in derselben Region befinden, sowie die Kommission (Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/941). Im Sinne der österreichischen Rechtslage wäre dies dann der Fall, wenn die Parameter des § 4 Abs. 1 Z 1 EnLG 2012 erfüllt sind. Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) 2019/941 ist im Hinblick auf die Republik Österreich das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Regelungen betreffend den zwischenstaatlichen Informationsaustausch auf regionaler Ebene sind in den unter Kapitel 3.2.2 sowie 3.2.3 dargestellten Memoranda of Understanding enthalten. In beiden Vereinbarungen ist vorgesehen, dass die Expert:innen der teilnehmenden Staaten regelmäßig zusammenkommen, um die Versorgungssituation auf nationaler und regionaler sowie das Funktionieren nationaler und regionaler Krisenbewältigungsmechanismen zu diskutieren.

Des Weiteren umfassen beide MoUs detaillierte Regelungen zur wechselseitigen zwischenstaatlichen Kommunikation im Falle des Eintritts einer Stromversorgungskrise. Demnach hat die zuständige Behörde des jeweils betroffenen Staates die zuständigen Behörden der jeweils anderen MoU-Staaten über die unmittelbar drohende oder bereits eingetretene Stromversorgungskrise zu informieren. Diese Information umfasst die ergriffenen und geplanten Maßnahmen auf nationaler Ebene sowie mögliche identifizierte regionale Maßnahmen. Zu diesem Zweck bringen die MoUs jeweils die Absicht der

unterzeichnenden Staaten zum Ausdruck, eine vertrauliche gemeinsame Kontaktliste mit Namen und Kontaktdaten aller an der Prävention und -bewältigung von Stromversorgungskrisen beteiligten Einrichtungen auszutauschen, die zumindest die zuständige Behörde, den Krisenkoordinator sowie die nationale Regulierungsbehörde (falls in Krisensituationen involviert) und die Übertragungsnetzbetreiber jedes Landes enthält und die regelmäßig aktualisiert wird, sofern nicht die Umstände eine häufigere Aktualisierung rechtfertigen.

# 4 Pläne für die Entwicklung des künftigen Netzes

## 4.1 Integrierter Netzinfrasturkturplan (NIP)

Gemäß den §§ 94 bis 96 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) wird ein integrierter österreichischer Netzinfrasturkturplan (NIP) erstellt. Das Ziel des NIP ist es, die Anforderungen an die zukünftige Strom- und Gasinfrastruktur integriert zu betrachten und somit den Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung mit dem notwendigen Ausbau der Energieinfrastruktur zu koordinieren. Mit dem NIP werden im Strombereich die künftigen Infrastrukturerfordernisse im Übertragungsnetz sowie im Gasbereich auf der Fernleitungsebene und den Netzebenen 1 und 2 untersucht.

Der NIP basiert auf einer Reihe an wissenschaftlichen Erarbeitungen und berücksichtigt bereits existierende Planungsinstrumente (Ten-Year- Network- Development Plan auf europäischer Ebene und Pläne der Übertragungsnetzbetreiber, des Markt- und Verteilergebietsmanagers und der Fernleitungsnetzbetreiber für Gas im nationalen Kontext).

## 4.2 Netzentwicklungsplan

Die Übertragungsnetzbetreiber haben gemäß § 37 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) die Aufgabe, der Regulierungsbehörde alle zwei Jahre nach Konsultation aller relevanten Marktteilnehmer einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan (NEP) für das Übertragungsnetz zur Genehmigung vorzulegen. Dieser stützt sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage. Der NEP enthält wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur).

Zweck der Netzausbauplanung ist es insbesondere,

- den Marktteilnehmern Angaben darüber zu liefern, welche wichtigen Übertragungsinfrastrukturen in den nächsten zehn Jahren errichtet oder ausgebaut werden müssen;
- alle bereits beschlossenen Investitionen aufzulisten und die neuen Investitionen zu bestimmen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, und
- einen Zeitplan für alle Investitionsprojekte vorzugeben.

Bei der Erarbeitung des NEP werden angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze zugrunde gelegt.

Die Regulierungsbehörde führt vor der Genehmigung des NEP offene und transparente Konsultationen zu den vorgelegten Plänen durch. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht das Ergebnis der Konsultationen und verweist dabei insbesondere auf etwaigen Investitionsbedarf. Die Regulierungsbehörde prüft, ob der zehnjährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem Ten-Year Network Development Plan von ENTSO-E gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2019/943 gegeben ist.<sup>37</sup>

Der aktuelle NEP stammt aus dem Jahr 2021. Im Sinne des gesetzlich vorgesehenen Zweijahreszyklus folgt eine Neufassung im Jahr 2023. Der NEP 2023 wurde durch den Regelzonenführer APG im August 2023 einer Konsultation unterzogen. Mit Vorliegen des finalen NIP wird die APG evaluieren, ob der Netzentwicklungsplan aufgrund der Maßnahmen, die für das Übertragungsnetz im NIP vorgesehen sein werden (§ 94 Abs. 3 letzter Satz EAG), entsprechend anzupassen (abzuändern oder zu erweitern) sein wird.<sup>38</sup>

### 4.3 Ten-Year-Network Development-Plan (TYNDP)

Um die energiepolitischen Zielsetzungen hinsichtlich der Schaffung einer leistungsfähigen Netzinfrastruktur für die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit, die Integration erneuerbarer Energien und die Weiterentwicklung eines integrierten Strommarktes europaweit voranzutreiben, erfolgt auf europäischer Ebene eine

---

<sup>37</sup> Netzentwicklungsplanung - E-Control.

<sup>38</sup> Netzentwicklungsplan 2023 für das Übertragungsnetz von Austrian Power Grid AG (APG), Planungsstand September 2023, Konsultationsversion, S 10.

Koordinierung der Netzausbauplanung im Rahmen der Aktivitäten von ENTSO-E und ENTSO-G<sup>39</sup>. Die Ergebnisse dieser europäischen Übertragungsnetzplanung finden sich im Ten Year Network Development Plan von ENTSO-E (TYNDP) gebündelt, der erstmals im Juni 2010 publiziert wurde.<sup>40</sup> Der TYNDP 2022 bildet die siebte und aktuellste Ausgabe. Im TYNDP sind im Hinblick auf Österreich 15 Übertragungsnetz-Projekte sowie ein Speicherprojekt verankert.<sup>41</sup>

#### **4.4 Projects of Common Interest – österreichische Projektkandidaten im Bereich Elektrizität**

Ein auf EU-Ebene wichtiges Instrument zur Optimierung der europäischen Energieinfrastruktur ist die Erarbeitung der Liste der PCI (Projects of Common Interest) und PMI (Projects of Mutual Interest) durch die Europäische Kommission im Rahmen des PCI-Prozesses gemäß Verordnung (EU) 2022/869<sup>42</sup> („TEN-E-Verordnung“). An dieser Erstellung beteiligt sich das BMK aktiv und steht in diesem Rahmen in engem Austausch mit europäischen Partnern (insb. Europäische Kommission, Mitgliedstaaten, Übertragungsnetzbetreiber, Regulierungsbehörden, Stakeholder).

Aktuell finden sich für Österreich fünf Projekte aus dem Bereich Elektrizität und ein Projekt aus dem Bereich Smart Electricity Grids auf der derzeit noch geltenden fünften PCI-Liste, welche noch auf der ursprünglichen Verordnung (EU) 347/2013<sup>43</sup> basiert.

##### Elektrizität:

- Erhöhung der Pumpspeicherkapazität im Kaunertal, Tirol (AT)
- Verbindungsleitung zwischen St. Peter (AT) und dem Raum Isar (DE)

---

<sup>39</sup> Verband Europäischer Fernleitungsnetzbetreiber für Gas.

<sup>40</sup> Europäischer Netzentwicklungsplan - Österreich braucht Strom (apg.at).

<sup>41</sup> European Projects | ENTSO-E TYNDP (entsoe.eu).

<sup>42</sup> Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013.

<sup>43</sup> Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009.

- Inländische Verbindungsleitung zwischen St. Peter und den Tauern (AT)
- Inländische Verbindungsleitung zwischen Westtirol und Zell-Ziller (AT)
- Inländische Verbindungsleitung zwischen Lienz und Obersielach (AT)

#### Smart electricity grids:

- Green Switch AT-HR-SI

## **4.5 Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Netzausbau**

Damit die Ausweitung des bestehenden Übertragungsnetzes schneller voranschreitet, ist die Verkürzung und Vereinfachung von Behördenverfahren vorgesehen. Durch die Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) konnte im Frühjahr 2023 ein erster Erfolg erzielt werden. Es wurden Maßnahmen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz implementiert, insbesondere Möglichkeiten zur besseren Strukturierung der Verfahren. Aktuell werden weitere Verfahrenserleichterungen für nicht-UVP-pflichtige Erzeugungsanlagen mit dazugehöriger Netzinfrastruktur durch das BMK überprüft. Auch die Einrichtung einer einheitlich zuständigen Genehmigungsstelle wird in Erwähnung gezogen.<sup>44</sup>

---

<sup>44</sup> Vortrag an den Ministerrat 43a/16 Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz („EABG“) vom 11.01.2023.



# 5 Krisenkoordinierungsstelle

## 5.1 Bezeichnung

Stabsstelle Krisenmanagement und Energielenkung der Sektion VI des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

## 5.2 Kontaktdaten

Adresse: Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail: [stabst-krima-el@bmk.gv.at](mailto:stabst-krima-el@bmk.gv.at)

# 6 Notfalltests

## 6.1 Notfalltests auf nationaler Ebene

§ 15 Abs. 11 EnLG 2012 legt fest, dass von der E-Control alle zwei Jahre Übungen unter der Annahme von Krisenszenarien angeordnet werden können.

Ebenso wurden durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Sektion VI – Klima und Energie, zahlreiche Übungen und Workshops im Energiebereich durchgeführt.

Daneben erfolgen im Kontext des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) – die Zuständigkeit für dessen Koordination liegt beim Bundesministerium für Inneres – Übungen, welche je nach Szenario und Übungsgegenstand auch vereinzelt den Energiebereich betreffen können.

Zuletzt wurden folgende nationale Übungen mit Bezugspunkten zum Elektrizitätsbereich durchgeführt:

- HELIOS/SKKM-Übung im Mai 2019: Die Übung hatte eine Strommangellage zum Gegenstand und erfolgte unter Teilnahme von rund 100 Vertreter:innen der Bundesministerien, der Länder, der Einsatzorganisationen sowie kritischer Infrastruktureinrichtungen.
- Energie.21/SKKM-Übung im Dezember 2021: Der Übung wurde eine extreme Kälteperiode in Europa mit der Konsequenz eines erhöhten Stromverbrauches sowie Einschränkungen bei der Stromerzeugung zugrunde gelegt. Die Übungsteilnehmer:innen setzten sich aus den relevanten Bundesministerien BMK, BMI, BMLV und BMAW sowie den Bundesländern zusammen. Ebenso waren der Regelzonenführer APG sowie die E-Control vertreten.
- Übung Gasmangellage im Dezember 2022: Die Übung fokussierte sich auf das Szenario einer Gasmangellage, jedoch wurde auch die Bedeutung von Gas für die sichere Stromversorgung thematisiert. Neben dem BMK als Veranstalter nahmen Vertreter:innen weiterer Ministerien, E-Control und APG, Stakeholder aus dem Energiebereich sowie die Bundesländer an der Übung teil.

- Diverse Workshops und Übungen mit unterschiedlichen Bundesländern im Mai 2022, November 2022, Juni 2023 sowie September 2023.
- Bereichsübergreifende Energielenkungsübung Gas und Strom im November 2023. Das BMK hat im November 2023 mit E-Control, der APG, der Austrian Gas Grid Management AG – AGGM – (Markt- und Verteilgebietsmanager für Gas) sowie weiteren Akteuren aus der Energiewirtschaft die Abläufe bei einer fiktiven Mangellage von Gas und Strom geübt. In Summe haben an der Übung 20 wesentliche Organisationen aus der Energiewirtschaft und Verwaltung aktiv und 18 beobachtende Organisationen teilgenommen, insgesamt gab es 116 Übungsbeteiligte.

Die Erkenntnisse aus den Übungsaktivitäten fließen in die Optimierung der Prozesse für einen möglichen Ernstfall ein.

## 6.2 Notfalltests auf regionaler Ebene

In den unter 3.2.2 und 3.2.3 dargelegten Memoranda of Understanding über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor ist die Absicht der unterzeichnenden Staaten niedergelegt, regionale Krisenübungen vorzubereiten und durchzuführen, um die Wirksamkeit der im jeweiligen Memorandum of Understanding beschriebenen Verfahren zu testen, zu bewerten und zu verbessern. Auf Grundlage des PENTA-MoU wurde durch die PENTA-Staaten ein Kalender für die Abhaltung regionaler Übungen vereinbart:

- Am 24. Mai 2022 wurde in Paris eine Übung zu einer Strommangellage durchgeführt. Als Szenario wurde eine mehrtägige Kältewelle in Westeuropa samt Trockenheit und windarmem Wetter angenommen. Der Fokus lag auf der wechselseitigen Kommunikation sowie dem Austausch der in den jeweiligen PENTA-Staaten bestehenden Systeme des Krisenmanagements.
- PENTEX 2023 von 24. bis 26. Oktober 2023: Vertreter der PENTA-Staaten nahmen an einer zweitägigen Übung teil, um die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Falle einer großflächigen regionalen Stromversorgungskrise zu üben. Die Übung mit dem Namen PENTEX 2023 fand in Den Haag statt. Das Ziel der Übung bestand darin, die auf nationaler Ebene zu treffenden Maßnahmen im Hinblick auf das konkrete Übungsszenario zu ermitteln, diese in einem internationalen Kontext zu betrachten und die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten zu optimieren.

Die Übung ging von einem Szenario aus, bei welchem ein Cyberangriff die Stromversorgungssicherheit in ganz Europa bedroht. Als realistische Ausgangssituation wurden ähnliche Temperatur- und Wetterbedingungen wie im Oktober der letzten Jahre angenommen.

# 7 Konsultation der Interessenträger

Der gegenständliche Risikovorsorgeplan wurde gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/941 von 16. bis 23. November 2022 folgenden Interessenträgern zur Konsultation übermittelt:

- a) maßgebliche Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen einschließlich der maßgeblichen Erzeuger oder deren Fachverbände:

Oesterreichs Energie - Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft;  
Wirtschaftskammer Österreich, Industriellenvereinigung, Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen

- b) maßgebliche Organisationen, die die Interessen der nichtgewerblichen Stromkunden vertreten:

Bundesarbeiterkammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund

- c) maßgebliche Organisationen, die die Interessen der gewerblichen Stromkunden vertreten:

Wirtschaftskammer Österreich, Industriellenvereinigung, Landwirtschaftskammer Österreich

- d) Regulierungsbehörde:

E-Control

- e) Übertragungsnetzbetreiber:

Austrian Power Grid AG; Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH

f) maßgebliche Verteilernetzbetreiber  
(Als maßgeblich werden jene qualifiziert, welche über eine direkte Anbindung an das Übertragungsnetz verfügen):

Wiener Netze GmbH; Netz Niederösterreich GmbH; Netz Burgenland GmbH; Netz Oberösterreich GmbH; Linz Netz GmbH; Energienetze Steiermark GmbH; Kärnten Netz GmbH; Salzburg Netz GmbH; TINETZ-Tiroler Netze GmbH; Vorarlberger Energienetze GmbH

Über den Kreis der Interessenträger gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/941 hinaus wurde der Risikovorsorgeplan an folgende Bundesministerien und Institutionen zur Konsultation übermittelt:

Bundeskanzleramt (BKA), Bundesministerium für Finanzen (BMF), Bundesministerium für Inneres (BMI), Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), Verbindungsstelle der Bundesländer, Städtebund, Gemeindebund

Folgende Interessenträger gaben inhaltliche Stellungnahmen zum Risikovorsorgeplan ab:

- Bundesministerium für Inneres, Stellungnahme vom 23.11.2022, Zl. 2022-0.825.703,
- Stadt Wien, Stellungnahme vom 23.11.2022, Zl. MD-OS-1349006-2022,
- Land Kärnten, Stellungnahme vom 30.11.2022,
- Wiener Netze GmbH, Stellungnahme vom 22.11.2022,
- Oesterreichs Energie - Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft, Stellungnahme vom 23.11.2022,
- Landwirtschaftskammer Österreich vom 23.11.2022,
- illwerke vkw AG, Stellungnahme vom 22.11.2022.

Tabelle 4 Konsultation der nationalen Interessenträger – eingegangene Stellungnahmen

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen	Einschätzung der für die Planerstellung zuständigen Behörde
<p>Ersuchen um Ergänzung des Informationsflusses in der Abbildung 2, eine Klarstellung in Abbildung 1 sowie einen Hinweis in Kapitel 6.1, dass das BMI für die Koordination des SKKM zuständig ist.</p>	<p>Diese Vorschläge wurden in der finalen Fassung des Risikovorsorgeplanes berücksichtigt.</p>
<p>Ersuchen, eine Versorgungspflicht für energiever sorgende Unternehmen in Aussicht zu nehmen sowie Hinweis, dass auch Anreize für sichere Kraftwerksleistung oder gesetzliche Absicherungen gegen die Konsequenzen von überalterten Kraftwerken oder Leitungen sowie eine Verpflichtung zur Schaffung von Ersatzkapazitäten bei Kraftwerkseinstellungen einen wichtigen Beitrag für eine Minimierung der Risiken für die Stromversorgung leisten könnten. Ersuchen um Ergänzung des Risikovorsorgeplanes um umfassende Informationspflichten des Regelzonenführers.</p>	<p>Die Fälle, in welchen der Energielenkungsbeirat sowie der Hauptausschuss des Nationalrates zu befassen ist, sind im EnLG 2012 taxativ aufgezählt und auch im Risikovorsorgeplan näher ausgeführt. Gemäß § 5 bzw. § 36 EnLG 2012 umfasst dies die Anhörung des Energielenkungsbeirates sowie die Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates im Zusammenhang mit der Erlassung von Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnungen sowie eine Berichtspflicht der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gegenüber dem Nationalrat nach dem Ergreifen von Lenkungsmaßnahmen innerhalb von drei Monaten, danach in zweimonatigen Abständen. Darüber hinausgehende Informations- bzw. Berichtspflichten der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie oder des Regelzonenführers sind gemäß EnLG 2012 gesetzlich nicht vorgesehen. Informationen im Hinblick auf die aktuelle Versorgungssituation sind auf der Webseite <a href="http://energie.gv.at">energie.gv.at</a><sup>45</sup> des BMK</p>

<sup>45</sup> [Österreichs Infoportal zur Energiesituation | energie.gv.at](http://energie.gv.at); Diese Webseite des österreichischen Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) dient dem besseren Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen im Energiebereich.

Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen	Einschätzung der für die Planerstellung zuständigen Behörde
	sowie im Rahmen des Powermonitor <sup>46</sup> und der Markttransparenz-Datenbank <sup>47</sup> der APG öffentlich zugänglich.
Einschätzung zu den nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen Nr. 3, 6, 10, 27 und 28 (Tabelle 2 des Risikovorsorgeplanes).	In Bezug auf die Beschreibung der möglichen Auswirkungen in Szenario 3 wurde der vorgeschlagene Verweis auf „neuralgische Punkte im Netz“ im Risikovorsorgeplan ergänzt. Ebenso wurde in Szenario 28 der Hinweis zur potentiell erhöhten Kabeltemperatur im Zuge von extremer Hitze im Zusammenhang mit Revisionsarbeiten berücksichtigt.
Vorschlag, dass Lenkungsmaßnahmen über Rundfunk und (digitale) Medien parallel zur Kundmachung der Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnungen im Bundes- und/oder Landesgesetzblatt öffentlich kommuniziert werden sollen.	Gemäß § 5 Abs. 4 des Energielenkungsgesetzes 2012 sind Verordnungen dann in anderer Weise – so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel – kundzumachen, wenn eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt oder in den Landesgesetzblättern nicht oder nicht zeitgerecht möglich ist. Die Bestimmung des § 5 Abs. 4 EnLG 2012 ist auch im Risikovorsorgeplan beschrieben. Eine generelle Verpflichtung zur Nutzung anderer Kundmachungsformen ist im EnLG 2012 nicht geregelt.
Vorschlag für eine Ergänzung der Präventions-bzw. Vorsorgemaßnahmen bezüglich der Szenarien 1, 2 und 17 in Tabelle 2.	Dieser Vorschlag wurde in der finalen Fassung des Risikovorsorgeplanes berücksichtigt.

<sup>46</sup> [APG Powermonitor - Österreich braucht Strom.](#)

<sup>47</sup> [markttransparenz.apg.at/de/markt/Markttransparenz/erzeugung/Erzeugung-pro-Typ](http://markttransparenz.apg.at/de/markt/Markttransparenz/erzeugung/Erzeugung-pro-Typ).



Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen	Einschätzung der für die Planerstellung zuständigen Behörde
Ersuchen um Ergänzung des Planes um eine Rollenverteilung der Akteure und deren Einbindung im Risikofall einschließlich einer Präzisierung der Aufgaben des Regelzonenführers.	Im Risikovorsorgeplan sind die Rollen des BMK, der E-Control sowie des Regelzonenführers und der sonstigen Marktteilnehmer gemäß dem EnLG 2012 dargestellt. Eine genauere Rollendefinition im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des EnLG 2012 wird im Energielenkungsfall in der Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung je nach den Erfordernissen des Einzelfalls festgelegt.
Ersuchen um Prüfung der Richtigkeit der Darstellung des Informationsflusses in Abbildung 2, wonach zu prüfen sei, ob aus dem dargestellten Parallelweg „Landeshauptleute an die Marktteilnehmer/Netzbetreiber“ und „Regelzonenführer an die Marktteilnehmer/Netzbetreiber“ Irrtümer entstehen können bzw. wie diese ausgeschlossen werden können, wenn diese Meldekette beibehalten wird.	Ein Informationsfluss von den Landeshauptleuten an die Marktteilnehmer/Netzbetreiber ist aus dem EnLG 2012 ableitbar („§ 21 Abs. 2: „Der Landeshauptmann kann zur Durchführung der Maßnahmen die im Land benannten Regelzonenführer sowie die im Land tätigen Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler beauftragen“; diese gesetzliche Definition ist auch im Risikovorsorgeplan enthalten) Ein Informationsfluss vom Regelzonenführer an Marktteilnehmer/Netzbetreiber ist dem EnLG 2012 ebenso zu entnehmen („§ 15 Abs. 1: Die operative Durchführung der Maßnahmen der Verordnungen gemäß §§ 16 bis 20 anhand der in den Lenkungsverordnungen festzulegenden Kriterien obliegt den Regelzonenführern unter Einbindung der Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortlichen und Stromhändler, die sich zur Sicherung der bundeseinheitlichen Vorgangsweise abstimmen.“). Diese gesetzliche Definition ist auch im Risikovorsorgeplan enthalten.
Anregung, legislative Anpassungen im EnLG 2012 vorzunehmen bzw. Ersuchen um eine konkrete Darstellung des Verhältnisses von Lenkungsmaßnahmen zueinander (insb. der Vorschreibung von Landesverbrauchskontingenten zu Einschränkungen von Großverbrauchern und Verfügungen an KWK-Anlagen und Fernwärmeunternehmen).	Allfällige zukünftige legislative Anpassungen sind nicht Gegenstand des Risikovorsorgeplans. Ebenso wenig kann im Risikovorsorgeplan bereits eine für jeden Einzelfall anwendbare Maßnahmenkaskade wiedergegeben werden, da diese jeweils an die konkreten Umstände des Einzelfalles anzupassen und damit in den Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnungen selbst zu regeln ist.

**Wesentlicher Inhalt der Stellungnahmen****Einschätzung der für die Planerstellung zuständigen Behörde**

Ersuchen, eine zur Stellungnahme eingeladene Einrichtung bei der Darstellung der zu konsultierenden Interessenträger in Kapitel 7 einer anderen Kategorie zuzuordnen.

Diesem Ersuchen wurde entsprochen.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
ACER	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
Art.	Artikel
AT	Österreich
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
d.h.	das heißt
EBG 2012	Bundesgesetz über die Haltung von Mindestvorräten an Erdöl und Erdölprodukten (Erdölbevorratungsgesetz 2012), BGBl. I Nr. 78/2012, idgF
E-Control	Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
EK	Europäische Kommission
EnLG 2012	Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energienkungsgesetz 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, idgF
ENTSO-E	Verband europäischer Übertragungsnetzbetreiber für Elektrizität
ENTSO-G	Verband Europäischer Fernleitungsnetzbetreiber für Gas
EU	Europäische Union
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
EUVU	Energieversorgungsunternehmen
ff	und die folgenden

Abs.	Absatz
GDG 2022	Bundesgesetz über die Förderung des Ausstiegs aus russischem Erdgas und der Diversifizierung des Erdgasbezugs aus anderen Quellen (Gasdiversifizierungsgesetz 2022), BGBl. I Nr. 95/2022, idgF
GP	Gesetzgebungsperiode
GWG 2011	Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idgF
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
MoU	Memorandum of Understanding
MS	Mitgliedstaat/en
p.a.	per annum; pro Jahr
PENTA-Forum	Pentalaterales Energieforum
RES	Renewable Energy Sources
RZF	Regelzonenführer
TSO	Transmission System Operator/Übertragungsnetzbetreiber
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

[servicebuero@bmk.gv.at](mailto:servicebuero@bmk.gv.at)

[bmk.gv.at](http://bmk.gv.at)